

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2020 und 2021 vor.

*) Aufgrund des Inkrafttretens des neuen Organisationserlasses der Ministerpräsidentin und der Ermächtigung des Finanzministers, an dem bereits vorliegenden Haushaltsgesetz (Drucksache 7/3900) Änderungen vornehmen zu dürfen, erscheint die bereits vorliegende Drucksache als 7/3900(neu). Die Änderungen sind gelb unterlegt.

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2018/2019 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2020/2021 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Abweichend von den Vorjahren wird der Entwurf dieses Haushaltsgesetzes 2020/2021 geprägt durch die eingeführte Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Danach ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist, kann der Gesetzgeber nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung in der jeweils ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr dies feststellen und sodann eine Kreditermächtigung vorsehen. Weder für das Jahr 2020 noch für das Jahr 2021 wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage mit einer Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent erwartet. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor. Vielmehr werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz in einer Höhe erwartet, die zu einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Überschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent führt. Da noch keine Kredite nach § 18 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung aufgenommen worden sind, besteht keine Rückführungsverpflichtung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung in der jeweils ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung. Auch die Verpflichtung zur Einsetzung von Beträgen zur Auffüllung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ nach § 18 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung in der jeweils ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung besteht nicht, da dieses zum 1. Januar 2020 den Regelbestand nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ausweist.

Neben der Neustrukturierung des § 8 zur Besetzung von Stellen wurden folgende inhaltlichen Änderungen unter anderen aufgenommen:

- Feststellung nach § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen der Umsetzung des ab 2020 geltenden Verbots der Nettoneuverschuldung, dass keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist und damit keine Kreditermächtigung vorliegt (§ 2 Absatz 1)
- Konkretisierung der Regelung zur Anschlussfinanzierung und Mitteilung der Höhe der Kredite zum 31. Dezember 2018, die außerhalb der Nettotilgung aus Kassenbeständen getilgt worden sind und als Kassenkreditermächtigung fortbestehen (§ 2 Absatz 2)
- Erweiterung der Regelungen zu haushaltswirtschaftlichen Sperrungen unter Berücksichtigung des ab 2020 geltenden Verbots der Nettoneuverschuldung (§ 4 Absatz 2)
- Neuaufnahme der Regelungen zur Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für den Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben (§ 7 Absatz 1 und § 15 Absatz 3)

- Ermächtigung des Finanzministeriums, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht (§ 8 Absatz 6)
- Abweichend von § 49 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen
 - für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - insgesamt bis zu vier Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung M-V“,
 - für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen,
 - Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
 - Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung mit einer weiteren Kraft besetzt werden (§ 8 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 12, 13 und 14).
- Ermächtigung des Finanzministeriums zusätzliche Planstellen und Stellen auszubringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind (§ 8 Absatz 18)
- Ermächtigung des Finanzministeriums Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung zuzulassen, um entbehrliche Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur zu übertragen oder zu überlassen (§ 12 Absatz 3 Nummer 18)

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Bestimmung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt abweichend von den Vorjahren nicht mit dem Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz. Ein entsprechender Entwurf wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vorgelegt, da die Bestimmung der Verbundquoten erst auf Grundlage der dortigen Änderungen möglich ist.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2020/2021 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020/2021 ermöglicht.

1. Finanzstrategie 2016 bis 2021

Die für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zwischen SPD und CDU gebildete Koalition hat mit der Finanzstrategie 2016-2021 wichtige Eckpunkte für die Haushaltspolitik des Landes in den nächsten Jahren festgelegt. Die Landesregierung hat sich diese Strategie zu eigen gemacht. Danach soll sich die Haushaltspolitik an den folgenden Eckpunkten orientieren:

a) Eigenfinanzierte Investitionsausgaben

Bis 2020 soll sich die Struktur des Landeshaushaltes so verändern, dass die eigenfinanzierten Investitionen mindestens den analogen Ausgaben vergleichbarer westdeutscher Flächenländer entsprechen.

b) Sicherheitsabschlag

Bei der Aufstellung der Landeshaushalte wird schrittweise ein Sicherheitsabschlag von den Steuereinnahmeprognozen in Höhe von mindestens 200 Millionen Euro pro Jahr angestrebt. Ein Risikopolster in genannter Höhe sei langfristig auch deshalb erforderlich, um im Falle steigender Zinssätze auf dem Kreditmarkt ohne Struktureingriffe einen ausgeglichenen Haushalt realisieren zu können. Im Umkehrschluss soll die Phase niedriger Kreditmarktzinssätze vor allem zum konsequenten Schuldenabbau ohne gravierende Eingriffe auf der Ausgabenseite genutzt werden.

c) Schuldentilgung und Verwendung der Zinersparnis für die Kindertagesförderung

Durch den Abbau von Schulden und den damit verbundenen Zinersparnissen sollen die finanziellen Spielräume geschaffen werden, um die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesförderung abzuschaffen. Dreiviertel eines jeden Jahresüberschusses sollen zur Tilgung von Schulden genutzt werden.

d) Strategiefonds

Mit dem nach Tilgung verbleibenden Viertel des positiven Jahresergebnisses soll der Strategiefonds ausgestattet werden. Aus diesem sollen überwiegend zusätzliche Projekte mit Leuchtturmcharakter oder zusätzliche Vorhaben mit landesweiter Wirkung finanziert werden. Auf diese Weise soll das Ziel konsequenter Haushaltskonsolidierung mit strategisch platzierten Zukunftsinvestitionen verbunden werden.

e) Haushaltskonsolidierung

Die Ressorts werden aufgefordert, bei Aufstellung und Vollzug des Haushalts strikt die Vorgaben der Mittelfristigen Finanzplanung beziehungsweise des jeweiligen Haushalts einzuhalten.

Mit der Finanzstrategie ist das Personalkonzept als wichtiger Beitrag für die Konsolidierung des Landeshaushalts anerkannt worden. Allerdings sollen neben der strukturellen fiskalischen Entlastungswirkung auch etwaige Umsetzungsfriktionen in den Blick genommen werden.

f) Allgemeine Haushaltsrücklage

Die allgemeine Haushaltsrücklage soll einen Betrag von 500 Millionen Euro nicht unterschreiten. Damit soll Vorsorge für die Finanzierung von Haushaltsresten getroffen werden. Auch sollen Mittel vorgehalten werden, um jederzeit ohne strukturelle Eingriffe in den Haushalt oder ohne die Aufnahme neuer Schulden unvorhergesehene Investitionsprogramme des Bundes oder der Europäischen Union kofinanzieren zu können (beispielsweise beim Breitbandausbau).

2. Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Ab dem Jahr 2020 gilt ein neuer bundestaatlicher Finanzausgleich. Der horizontale Finanzausgleich unter den Ländern erfolgt dann durch Zu- und Abschläge bei der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Der linear ausgestaltete horizontale Ausgleichstarif zur Berechnung dieser Zu- und Abschläge beträgt 63 Prozent des Unterschiedsbetrages der Finanzkraft eines Landes zur durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder. Weitere wichtige Inhalte des neuen Ausgleichssystems sind die Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft zu 75 Prozent, ein leistungsfähiger Tarif der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Angleichungsgrad 80 Prozent zu 99,75 Prozent des Finanzkraftdurchschnitts), die Beibehaltung der bisherigen Einwohnerwertungen sowie die Fortführung der Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung und für strukturelle Arbeitslosigkeit. Neu eingeführt werden Zuweisungen des Bundes für Länder mit besonders geringer Gemeindesteuerkraft (Gemeindesteuerkraftzuweisungen) und für unterdurchschnittliche Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes.

3. Schuldenbremse und Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Mit dem Inkrafttreten einer gemeinsamen Schuldenregelung in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz im Jahr 2020 sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Die landesrechtliche Schuldenbremse ist in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert. Damit sind der Doppelhaushalt 2020/2021 und alle künftigen Haushalte kraft Verfassung grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Zur Konkretisierung des Artikels 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag bereits in 2015 ein Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verabschiedet. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist vom Haushaltsgesetzgeber für jedes einzelne Haushaltsjahr festzustellen, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist. Eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage liegt vor, wenn die Höhe der Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz den Durchschnitt der entsprechenden Einnahmen der fünf vorangegangenen Jahre um mehr als drei Prozent unter- oder überschreitet (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung). Bei der Bestimmung des Referenzwertes bleiben die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft unberücksichtigt. Bei der Bildung des Referenzwertes der einbezogenen Jahresbeträge wird die Entwicklung der Inflation durch Anwendung des Verbraucherpreisindex (Deutschland gesamt, Daten des Statistischen Bundesamtes) berücksichtigt.

4. Schulpaket

Schule ist neben Infrastruktur das mit Abstand wichtigste Thema für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern (MV-Monitor). Die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern stehen vor großen Herausforderungen. Bis 2030 scheiden circa 8 000 Lehrkräfte aus dem Schuldienst aus, das sind circa 75 Prozent des aktuellen Personals. Die Inklusion stellt den Schulen im Alltag neue Aufgaben. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler von diesen Veränderungen profitieren können. Eine wichtige Voraussetzung für eine gute Schule sind auch Schulbauten, die zum Verweilen und Wohlfühlen einladen. Mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 soll ein neues Schulpaket auf den Weg gebracht werden, das den Schulen helfen soll, die Herausforderungen der nächsten Jahre zu bestehen. In den nächsten vier Jahren sollen zusätzlich 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Ein Bestandteil des Schulpakets soll die Hebung der Stellen für Grundschullehrer nach A 13 schon mit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 sein. Für eine entsprechende Eingruppierung sind zunächst die ausbildungs- und besoldungsrechtlichen Grundlagen zu prüfen und zu überarbeiten. Sofern die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind, kann das Finanzministerium entsprechende Hebungen der Stellen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 im Stellenplan nach § 8 Absatz 17 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021 im Rahmen der Bewirtschaftung vornehmen. Eine Finanzierung der daraus resultierenden Mehrausgaben soll in den Jahren des Doppelhaushaltes aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden (27 Millionen Euro). Dauerhaft ist von einer Haushaltsbelastung in Höhe von rund 18 Millionen Euro pro Jahr auszugehen, die ab 2022 im Gesamtplan zu erwirtschaften ist.

Daneben soll ein Sonderprogramm mit einem Volumen von 100 Millionen Euro aufgelegt werden. Im Rahmen dieses Sonderprogramms soll für den Zeitraum 2020 bis 2023 die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen im finanziellen Gegenwert von 15 Millionen Euro doppelt zu besetzen. Dies ermöglicht die vorfristige Einstellung insbesondere von Nachwuchslehrkräften.

Die Doppelbesetzungen werden zur Absicherung und Verstärkung folgender Bereiche eingesetzt:

- Modellprojekte im Rahmen der Umsetzung der Schulgesetznovelle 2019,
- Bessere Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrkräfte und Referendare,
- Erprobung neuer Ansätze zur Betreuung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler (Förderschwerpunkt emotional soziale Entwicklung),
- Verstärkung der beruflichen Schulen,
- Modernisierung, Entbürokratisierung und Digitalisierung der Schulverwaltung,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für erfahrene Lehrkräfte.

Haushaltsrechtlich ist als Voraussetzung für eine Doppelbesetzung eine Erweiterung von § 8 Absatz 7 Haushaltsgesetz vorgesehen. Die Finanzierung der zusätzlichen Personalausgaben (insgesamt 60 Millionen Euro) soll über die Ausgleichsrücklage sichergestellt werden.

Zur Ergänzung der bestehenden Förderprogramme (Städtebau, ländliche Räume, Sonderbedarfswweisungen, Strategiefonds mit Kofinanzierungsprogramm und Inklusion) wird zudem ein gesondertes Landesprogramm Schulbau mit einem Volumen von 40 Millionen Euro aufgelegt. Darüber hinaus werden die EFRE-Mittel im Städtebau um zusätzliche 10 Millionen Euro zugunsten des Schulbaus aufgestockt.

Ab dem Jahr 2020 erhalten die Kommunen vom Land im Rahmen der Infrastrukturpauschale jährlich zusätzliche Mittel, die im Schulbau eingesetzt werden können. Mit dem Schulbauprogramm sollen weitere Mittel zur Verfügung gestellt und der Anreiz erhöht werden, von den sich nun bietenden Möglichkeiten im Sinne des Schulbaus und der Schulsanierung Gebrauch zu machen. Haushaltsrechtlich wird das Schulbauprogramm durch eine entsprechende Entnahmemöglichkeit aus der Ausgleichsrücklage untersetzt.

Für die Verbesserung der Lehrerbildung an den Hochschulen sollen in den nächsten vier Jahren insgesamt 27 Millionen Euro aus den Hochschulpaktmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Das Sonderprogramm soll im ersten Halbjahr 2023 evaluiert werden. Mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 wird über eine Fortsetzung und eine Verstetigung einzelner Elemente des Programms zu entscheiden sein. Dabei wird die dann aktuelle Haushaltslage zu berücksichtigen sein.

5. Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021

Überblick

Die wesentlichen Eckwerte des Haushalts 2020/2021 werden im Folgenden einzeln erläutert.

Umsetzung Finanzstrategie 2016 bis 2021

Mit dem Entwurf zum Doppelhaushalt 2020/2021 werden wichtige Ziele der Finanzstrategie 2016-2021 erreicht. Die Quote der eigenfinanzierten Investitionen steigt in 2020 auf 9,2 Prozent. Insbesondere die Einführung der Infrastrukturpauschale für die Kommunen und die Förderung des Breitbandausbaus durch das Land sind dabei zu erwähnen. Der Haushaltsplan sieht für das Jahr 2020 für die eigenfinanzierten Investitionsausgaben gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von mehr als 500 Millionen Euro vor. Auch die vollständige Entlastung der Eltern von Beiträgen in der Kindertagesförderung, in der Strategie noch als langfristiges und nur schrittweise umzusetzendes Projekt angelegt, wird bereits für das Haushaltsjahr 2020 eingeplant. Damit entstehen bei den Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung gegenüber der alten Mittelfristigen Finanzplanung Mehrausgaben in Höhe von rund 116 Millionen Euro.

Die konsequente Steigerung der eigenfinanzierten Investitionsausgaben und die Umsetzung der Beitragsfreiheit in der Kindertagesförderung führen zu ganz erheblichen Mehrausgaben. Auch die Personalausgaben steigen aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses und der entsprechenden Anpassung der Beamtenbesoldung erheblich. Zugleich soll für den Zeitraum 2020 bis 2023 von weiteren Stelleneinsparungen abgesehen werden. Im Hinblick auf Umsetzungsfriktionen beim Stellenabbau und die Nachbesetzungsbedarfe in der Landesverwaltung ist ein Moratorium bei der Umsetzung des Personalkonzepts vereinbart worden.

Zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben mussten die noch in der mittelfristigen Finanzplanung und nach der Finanzstrategie vorgesehenen Sicherheitsabschläge vollständig aufgelöst werden. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sieht der Entwurf des Doppelhaushalts neben den bestehenden Rücklagen keine Reserven zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung oder Steuerrechtsänderungen vor. Trotz steigender Steuereinnahmen und einer immer noch positiven Entwicklung der Konjunktur ist zum allgemeinen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 darüber hinaus eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 65 Millionen Euro notwendig und entsprechend veranschlagt. Im Jahr 2021 sind zum allgemeinen Haushaltsausgleich keine Rücklagenentnahmen mehr erforderlich, allerdings kann wie auch 2020 kein Sicherheitsabschlag eingeplant werden. Für die folgenden Jahre weist die mittelfristige Finanzplanung erhebliche Handlungsbedarfe aus (2022: 163,0 Millionen Euro, 2023: 201,8 Millionen Euro, 2024: 164,9 Millionen Euro).

a) Eigenfinanzierte Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben werden in 2020 gesteigert, obwohl gleichzeitig die Einnahmen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft wegfallen. Günstig wirkt sich der erwartete Mittelabfluss bei der Umsetzung des Breitbandausbaus aus. In 2020 sollen rund 247 Millionen Euro abfließen. Zu nennen ist auch die geplante Einführung einer Infrastrukturpauschale zugunsten der Kommunen mit einem Volumen von 150 Millionen Euro. Auch in den Jahren ab 2021 verbleiben die eigenfinanzierten Investitionsausgaben auf hohem Niveau.

Mit der Steigerung der Investitionsausgaben, die das Land überwiegend aus eigener Kraft erwirtschaftet, steigt die Quote der eigenfinanzierten Investitionen auf 9,2 Prozent. Der Vergleichswert der westlichen Flächenländer für die eigenfinanzierte Investitionsquote beträgt aktuell 7,6 Prozent (Stand 2019). Die Quoten der einzelnen Flächenländer sind dabei sehr unterschiedlich. Sie reichen von 3,5 Prozent in Niedersachsen bis zu 10,3 Prozent in Bayern.

b) Sicherheitsabschlag

Ein Sicherheitsabschlag, der nach der Finanzstrategie ein Volumen von mindestens 200 Millionen Euro pro Jahr erreichen sollte, ist im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 nicht enthalten. Ohne einen Verzicht auf diese Vorsorgeposition wäre der Haushaltsausgleich angesichts der Ausgabensteigerung nicht zu erreichen gewesen.

Damit besteht im Haushaltsplan-Entwurf selbst keine Vorsorge für Steuerrechtsänderungen oder konjunkturelle Einbrüche. Verminderungen der Steuereinnahmen durch eine schwächere konjunkturelle Entwicklung oder durch Steuerrechtsänderungen in Höhe von beispielsweise 10 Milliarden Euro im Gesamtstaat führen auf Landesebene zu Mindereinnahmen in Höhe von circa 100 Millionen Euro.

Ein Großteil der laufenden Ausgaben ist gesetzlich oder anderweitig fixiert und entzieht sich daher kurzfristig wirkenden finanziellen Eingriffen. Konsolidierungsanstrengungen brauchen deshalb erhebliche Vorlaufzeiten, um entsprechend finanziell wirken zu können. Als kurzfristige Reaktionsmöglichkeit auf Einbrüche steht auf der Einnahmeseite daher nur noch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

c) Schuldentilgung und Verwendung der Zinsersparnis für die Kindertagesförderung

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden auf Basis der Finanzstrategie bereits zusammen rund 612 Millionen Euro Schulden des Landes netto getilgt. Im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 sind Tilgungen nicht veranschlagt. Da in den Ansätzen des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 kein Sicherheitsabschlag enthalten ist, kann für die Haushaltsjahre nicht mehr mit vergleichbaren Jahresergebnissen wie noch 2016 bis 2018 gerechnet werden. Damit wird zugleich die Möglichkeit fehlen, im Rahmen der Bewirtschaftung Nettotilgungen im Umfang der Vorjahre zu leisten.

d) Strategiefonds

Zuführungen an den Strategiefonds sind im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 nicht veranschlagt. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurden auf Basis der Finanzstrategie bereits zusammen rund 177 Millionen Euro dem Strategiefonds zugeführt und standen beziehungsweise stehen weiterhin für Projekte und Maßnahmen zur Verfügung. So konnte auch eine Bestandsreserve von 21 Millionen Euro im Strategiefonds gebildet werden. Die Bestandsreserve soll die Fortführung des Fonds auch in den Jahren sichern, für die keine Zuführungen aus positiven Jahresergebnissen möglich sind.

e) Haushaltskonsolidierung

Aufgrund der Entwicklung bei den rechtlich fundierten Ausgaben und den Entscheidungen zum Kommunalen Finanzausgleich, zur Einführung der Beitragsfreiheit in der Kindertagespflege und zum Personalkonzept sind die derzeitigen Gestaltungsspielräume im Landeshaushalt erschöpft. Mehrausgaben im Bereich der Investitionen konnten zu einem Teil durch Entnahmen aus Sondervermögen oder Rücklagen gedeckt werden, die in den letzten Jahren für die jeweiligen Investitionszwecke gebildet worden sind.

Neben der Auflösung der Handlungsbedarfe in der Mittelfristigen Finanzplanung wird es Aufgabenstellung der nächsten Aufstellungsverfahren sein, neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen, um weiter Prioritätensetzungen im Landeshaushalt zu ermöglichen. Stärker als in der Vergangenheit wird es dabei darauf ankommen, Haushaltsmittel umzuschichten.

f) Allgemeine Ausgleichsrücklage

Stand Ende 2018 hatte die Ausgleichsrücklage einen Bestand in Höhe von 1 475 Millionen Euro. Aufgrund planmäßiger Entnahmen insbesondere in Umsetzung des Nachtragshaushalts 2019 wird sich der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 876 Millionen Euro reduzieren. In 2020 sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sonderprogramme, für die Kommunen und zur Kofinanzierung zusätzlicher Bundesmittel Entnahmen in Höhe von rund 326 Millionen Euro vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2021 sind für diese Zwecke weitere Entnahmen in Höhe von 130 Millionen Euro eingeplant.

Für die Folgejahre bestehen bereits Bindungen über weitere 295 Millionen Euro. Das Volumen der planmäßigen Entnahmen summiert sich so auf den Betrag von rund 750 Millionen Euro. Der verbleibende Bestand wird mit der Umsetzung des Schulpakets vollständig verbraucht (vergleiche Abschnitt B. 4.). Die Zielstellung der Finanzstrategie, in der Ausgleichsrücklage einen ungebundenen Bestand von 500 Millionen Euro aufzubauen, wird damit zurzeit nicht erreicht.

Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan- Entwurf	Haushaltsplan- Entwurf
	2019	2020	2021
	in Millionen Euro		
Gesamtausgaben	8 140,8	9 391,0	9 071,8
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		+15,4	-3,4
darunter:			
bereinigte Gesamtausgaben	8 087,4	9 235,1	8 995,7
bereinigte laufende Ausgaben	6 934,8	7 500,2	7 616,0

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Der Anstieg der Gesamtausgaben im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 15 Prozent. Dieser Verlauf wird maßgeblich durch Ausgabensteigerungen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an Kommunen, der sozialen Leistungen und bei den Personalausgaben geprägt. Der Tarifabschluss 2019 und seine Übertragung auf die Besoldung sind für die Beschäftigten des Landes erfreulich, für den Landeshaushalt aber sehr belastend. Mit dem Moratorium zum Personalkonzept wurde ein Element zur Dämpfung des Ausgabenanstiegs vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die laufenden Ausgaben wären noch stärker angestiegen, wenn in den letzten Jahren die Zinsausgaben des Landes nicht kontinuierlich zurückgegangen wären.

Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen

Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (bis 2019) und Bundesergänzungszuweisungen	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf
	2019	2020	2021
	in Millionen Euro		
Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich (bis 2019)	5 483,3	5 705,5	5 897,5
Bundesergänzungszuweisungen	737,7	1 134,0	1 165,6
Summe Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen	6 221,0	6 839,5	7 063,1
(nachrichtlich: alte Mittelfristige Finanzplanung)		6 560,6	6 753,5
Differenz zur alten Mittelfristigen Finanzplanung		+278,9	+309,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		+9,9	+3,3

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (bis 2019) und Bundesergänzungszuweisungen im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 und dem Finanzplan 2019 bis 2024 bildet das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2019. Mit dem Jahr 2020 treten die Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in Kraft. In der Gesamtsumme steigen die Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen daher ab diesem Zeitpunkt deutlich an. Die erfreuliche Entwicklung der Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen ist allerdings nur realisierbar, sofern die prognostizierte weitere positive konjunkturelle Entwicklung eintreten wird.

Das dargestellte Ergebnis enthält bereits die für Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Korrekturen für den weiteren relativen Bevölkerungsrückgang. Vorsorgen für eine etwaige konjunkturell schlechtere Entwicklung als mit der Steuerschätzung angenommen oder für Steuerrechtsänderungen sind in den Jahren 2020 und 2021 nicht enthalten.

Die Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2019 liegen jedoch bereits spürbar unterhalb der Erwartungen noch aus der Herbst-Steuerschätzung 2018. Die erwartete konjunkturelle Abkühlung hat somit bereits sichtbare Auswirkungen auf die Steuerschätzergebnisse.

Personalausgaben und Stellenplan-Entwurf 2020/2021

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 fortgesetzt. Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind titelgenau

- auf Grundlage des Personalkörpers im Dezember 2018,
- unter Berücksichtigung personalausgabenwirksamer Zu- und Abgänge,
- unter Berücksichtigung des Tarifverhandlungsergebnisses 2019/2020/2021 sowie
- mit Annahmen für den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

Ferner wird ein Bonus in Höhe von 0,5 Prozent der Personalausgaben der stellenbezogenen Titel in Ansatz gebracht.

Personalausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan- Entwurf	Haushaltsplan- Entwurf
	2019	2020	2021
	in Millionen Euro		
Personalausgaben	2 146,5	2 302,0	2 391,6
(nachrichtlich: alte Mittelfristige Finanzplanung)		2 220,7	2 288,6
Differenz zur alten Mittelfristigen Finanzplanung		+81,2	+103,0
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		+7,2	+3,9

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Der Anstieg der Personalausgaben von 2019 nach 2020 und 2021 beruht im Wesentlichen auf der linearen Erhöhung der Bezüge und Entgelte über alle Geschäftsbereiche sowie auf den erhöhten Stellenzahlen, insbesondere für den Lehrer-, Polizei-, Richter- und Nachwuchsbereich, dem Erlass der Regeleinsparrate 2020 des Personalkonzepts 2010 sowie zusätzlichen Doppelbesetzungsermächtigungen. Darüber hinaus fallen zusätzliche Mehrausgaben im Vergleich zur alten Finanzplanung im Bereich der Versorgung an (+35,5 Millionen Euro in 2020 und +42,2 Millionen Euro in 2021).

Ausgangsbasis für die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen ist der Stellenplan 2019 in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich, das heißt ohne Nachwuchs und Überhang) einschließlich des ehemaligen Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, der mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übertragen worden ist. Ende 2020 wären ohne weitere Eingriffe in den Stellenplan 33 224 Stellen und Ende 2021 noch 33 177 Stellen erreicht worden.

Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2020/2021 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2019 zu folgenden Stellenzahlen:

Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich)*	für 2019	für 2020	für 2021	für 2022	für 2023
Aktueller Stellenplan 2019					
1 Stellenzahl Jahresbeginn	33 359	33 294	33 224	33 177	33 158
Entwurf Haushalt 2020/2021					
2 Stellenzahl Jahresanfang		33 621	33 630	33 569	33 554
3 mehr(+) minder(-) gegenüber Haushalt 2019 (Jahresanfang: Zeile 2 minus Zeile 1)		+327	+406	+392	+396

* Einschließlich des ehemaligen Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, der mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums übertragen worden ist. Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2020 insgesamt 2 919 Stellen in der Maßnahmegruppe 95 „Nachwuchs“ und 140 Stellen in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausgewiesen.

Im Stellenplan 2020/2021 werden zusammen 793 Stellen zusätzlich ausgebracht, davon für 2020 insgesamt 613 Stellen und für 2021 weitere 180 Stellen. Schwerpunktmäßig entfallen auf den Schulbereich 300 landesfinanzierte Stellen aufgrund höherer Schülerzahlen und weitere 153 Stellen auf den Polizeibereich. Die anderen neuen Stellen entfallen auf die übrigen Bereiche der Landesverwaltung. Diese Stellen sind im Regelfall durch Drittmittel beziehungsweise Gebühren oder durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt.

In der Gesamtbetrachtung aller Stellenveränderungen steigen die Stellenzahlen im Vergleich mit den maßgeblichen Stellenzahlen für die Jahre 2020 und 2021 aus dem aktuellen Stellenplan 2019 (status quo) wie folgt:

Anfang 2020 von 33 294 um 327 auf insgesamt 33 621 Stellen und
Anfang 2021 von 33 224 um 406 auf insgesamt 33 630 Stellen.

In der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 hatten die die Regierung tragenden Fraktionen festgelegt, das Personalkonzept 2010 weiter umzusetzen. Dies war in der Finanzstrategie von der Landesregierung bekräftigt worden.

Die Umsetzung der bisherigen Personalkonzepte gestaltete sich wie folgt:

- Das Personalkonzept 2004 ist nahezu vollständig umgesetzt worden.
- Auch das Personalkonzept 2010 ist von den Ressorts zeitanteilig bis Ende 2018 mit dem Abbau von 1 212 Stellen nahezu vollständig spezifiziert worden.

Daraus ergab sich für das Jahr 2019 eine Personalminderausgabe in Höhe von 650 Millionen Euro. Seit 2004 konnten kumulativ rund 6,9 Milliarden Euro Personalausgaben vermieden werden. Zweifellos waren die Personalkonzepte die wichtigste Säule der Haushaltskonsolidierung des Landes.

Mecklenburg-Vorpommern wird sich jedoch zunehmend den Herausforderungen des demographischen Wandels und der Digitalisierung stellen müssen. Bis 2030 scheiden etwa 45 Prozent der Beschäftigten des Landes altersbedingt aus und müssen ersetzt werden. Hier steht das Land im Wettbewerb um junge Fachkräfte mit anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft. Um die Funktionsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und diese zukunftsfähig aufzustellen, sind auch in Mecklenburg-Vorpommern strategische Maßnahmen zur Personalentwicklung zu ergreifen.

Vor diesem Hintergrund hat das Kabinett am 7. Mai 2019 unter anderem folgende Punkte beschlossen:

- Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zum Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 wird das Personalkonzept 2010 ab dem 1. Januar 2020 ausgesetzt.
- Die Regeleinsparrate für das Jahr 2020 wird erlassen.
- Bis zum 31. Dezember 2023 wird von weiteren personellen Einsparverpflichtungen abgesehen.

- Aus den Überschüssen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird ein Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ in Höhe von 50 Millionen Euro geschaffen. Dieses Volumen steht für Doppelbesetzung von Stellen befristet bis 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.
- Die Personalentwicklung aller Ressorts wird an gemeinsamen strategischen Zielen ausgerichtet. Zur Steigerung der Attraktivität der Landesverwaltung als Arbeitgeber werden deshalb alle Maßnahmen zur ressortübergreifenden Personalentwicklung sowie Personalakquise in einer Gesamtstrategie gebündelt.
- Zur Durchführung einer ressortübergreifenden Aufgabenkritik mit anschließender Geschäftsprozessoptimierung wird bei der Staatskanzlei temporär eine Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung MV“ eingerichtet. Ziel ist es, den Ressorts auch unter Zuhilfenahme externer Beratung Handlungsempfehlungen bei der Durchführung von Organisationsprojekten, insbesondere zur Aufgabenkritik, zu geben.

Soziale Leistungen

Die Ausgaben für die sozialen Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Verpflichtungen, denen sich das Land finanziell stellen muss. Die für die Jahre 2020 und 2021 geplanten Ausgaben überschreiten deutlich die Ansätze des Jahres 2019 und der alten Finanzplanung.

Steigende Ausgaben für Soziale Leistungen im Vergleich zur alten Finanzplanung sind insbesondere in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

- Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung (+115,8 Millionen Euro in 2020 und +123,1 Millionen Euro in 2021),
- Unterhaltsvorschussgesetz (jeweils +32,7 Millionen Euro in 2020 und 2021),
- Zusatz- und Sonderversorgung (+8,4 Millionen Euro in 2020 und +15,5 Millionen Euro in 2021).

Einem Teil der Mehrausgaben bei den Sozialen Leistungen stehen Mehreinnahmen durch höhere Zuweisungen Dritter gegenüber (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz).

Kommunaler Finanzausgleich

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird das Land den Kommunen in 2020 260,6 Millionen Euro und in 2021 rund 224,0 Millionen Euro mehr zur Verfügung stellen als in der bisherigen Finanzplanung vorgesehen. Die Finanzausgleichsleistungen werden sich in 2020 auf 1 472,7 Millionen Euro und in 2021 auf 1 491,4 Millionen Euro summieren. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 sind damit mehr als 300 Millionen Euro zusätzlich eingeplant.

Der Entwurf zum Doppelhaushalt berücksichtigt die geplante Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2020 und die dazu geschlossene Vereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Ebene vom 5. März 2019. Zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft der Kommunen ist vereinbart worden, dass das Land den Kommunen zusätzlich dauerhaft 60 Millionen Euro und in den Jahren 2020 bis 2022 weitere 40 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Zu diesem Zweck soll eine allgemeine Infrastrukturpauschale eingeführt werden, die in den Jahren 2020 bis 2022 zusammen mit den Mitteln des Landes und denen der Kommunen 150 Millionen Euro und ab 2023 mindestens 100 Millionen Euro umfassen soll. Geplant ist, dass die Infrastrukturpauschale unter anderem zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr/ Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband dienen soll.

Daneben profitieren die Kommunen über den Finanzausgleich vom allgemeinen Steuerwachstum und der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Außerdem stehen knapp 70 Millionen Euro aus Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren zur Verfügung, die Übergangsweise auf die kreisangehörigen Zentren entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Nahbereiche verteilt werden (2020: 36 Millionen Euro, 2021: 24 Millionen Euro und 2022: rund 9,2 Millionen Euro).

Es wurde zudem vereinbart, bis zum Abschluss der Überprüfung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch den Landesrechnungshof den kommunalen Selbstbehalt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um die Hälfte auf 3,75 Prozent zu reduzieren. Das bedeutet eine Aufstockung der Zuweisung in 2020 um 8,75 Millionen Euro für 2019 und um weitere 8,75 Millionen Euro für 2020. Im Ergebnis der Überprüfung werden die Beträge gegebenenfalls angepasst und rückwirkend zum 1. Januar 2018 umgesetzt. Bei einer Überzahlung der Kommunen werden zu viel ausgezahlte Beträge den positiven Abrechnungsbeträgen beziehungsweise dem Ausgleichsfonds entnommen.

Im FAG-Beirat vom 11. Mai 2017 wurde vereinbart, dass der auf das Land entfallende Anteil an dem kommunalen 5 Milliarden-Euro-Entlastungspaket des Bundes den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in vollem Umfang zufließen soll. Um die systematisch unvermeidbare Partizipation des Landes an den erhöhten Umsatzsteueranteilen insoweit zu kompensieren, werden in 2018 rund 36,7 Millionen Euro und ab 2019 jährlich rund 33,5 Millionen Euro (Netto-Effekt des Landes bei Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes) aus dem Landeshaushalt zweckgebunden in einem Entschuldungsfonds für den Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten verwendet. Der auf das Land entfallende Anteil beträgt in 2020 aufgrund des vom Bund geänderten Transferwegs 42,3 Millionen Euro. Davon werden 33,5 Millionen Euro dem Entschuldungsfonds zugeführt. Die verbleibenden 8,8 Millionen Euro werden den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

Im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen zuzüglich Zuweisungen an den Entschuldungsfonds und Gemeindesteuern) in den Jahren 2020 und 2021 gemäß Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 wie folgt:

Kommunale Finanzausstattung (in Millionen Euro)	2018	2019	2020	2021
1. Finanzausgleichsleistungen einschließlich Abrechnung Vorjahre	1 168,6	1 180,1	1 472,7	1 491,4
darunter:				
1.1 KFA-Ist-Abrechnung für Vorjahre (2015-2018)			36,0	24,0
1.2 Aufstockung Land für Infrastrukturpauschale			100,0	100,0
1.3 Aufstockung wegen Prüfung § 15 FAG und 50 Prozent-Effizienz-Rendite	9,7	9,7	27,2	18,5
2. Gemeindesteuern (2018: Ist, 2019ff.: Mai-Steuerschätzung 2019)	1 306,4	1 314,0	1 348,0	1 397,0
3. Zuweisungen an Entschuldungsfonds und ergänzende Zuweisung für kreisliche Aufgaben	36,7	33,5	42,3	33,5
4. Gesamtfinanzausstattung: Summe Kommunalen Finanzausgleich, Gemeindesteuern und Entschuldungsfonds	2 511,7	2 527,6	2 863,0	2 921,9
Veränderungen zum Vorjahr		+15,9	+335,4	+58,9

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wird gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) seit 2002 überwiegend und seit 2006 ausschließlich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz bemessen. Dieser Grundsatz besagt im Kern, dass das Land und die Kommunen sowohl an den positiven als auch an den negativen Veränderungen der Steuereinnahmen beider Ebenen gleichmäßig teilhaben. Dieses am Prinzip der Gleichwertigkeit der Aufgabenwahrnehmung von Land und Kommunen ausgerichtete Ziel wurde ab 2002 im FAG M-V normiert und durch einen regelgebundenen Algorithmus konkretisiert. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz hat sich bewährt.

Alle zwei Jahre ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen. Turnusgemäß wurde dazu der Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2020 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V erstellt. Dem FAG-Beirat wurde am 3. Juni 2019 ein Berichts-Entwurf zur Beratung vorgelegt, der das Ergebnis der Überprüfung enthält. Es wurde noch kein Beschluss zur Änderung der geltenden Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V gefasst. Der Landesanteil beträgt derzeit 65,504 Prozent und der Anteil der Kommunen 34,496 Prozent. Aus dem Berichtsentwurf ergibt sich ein Anpassungsbedarf. Der Landesanteil würde sich vorbehaltlich einer entsprechenden Verständigung im FAG-Beirat auf 65,837 Prozent erhöhen und der Anteil der Kommunen auf 34,163 Prozent verringern.

Diese Quoten bilden dann die Berechnungsgrundlage für die Finanzausgleichsleistungen und die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V. Die Verbundquoten werden im Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2020/2021 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze festgestellt und nicht in einem Artikel des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2020/2021.

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2019 werden sowohl die Einnahmen des Landes aus Steuern und BEZ als auch die Gemeindesteuern im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung steigen. In der Folge verändern sich auch die aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz resultierenden Finanzausgleichsleistungen. Einfluss hat auch die Nichtberücksichtigung eines Sicherheitsabschlags zur Abfederung von Risiken bei den Steuereinnahmen. Allein daraus wächst den Kommunen in 2020 eine Einnahmeverbesserung in Höhe von rund 67 Millionen Euro zu, 2021 in Höhe von rund 84 Millionen Euro.

Auch spezielle Investitionszuweisungen von Bund und Land verbessern die Finanzausstattung der Kommunen. Zu nennen sind hier die Mittel aus dem erhöhten Kommunalen Investitionsförderprogramm des Bundes (Anteil Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt rund 154 Millionen Euro), die bis Ende 2020 beziehungsweise 2022 umzusetzen sind.

Mit der geplanten Reform des kommunalen Finanzausgleichsausgleichs wird sich die finanzielle Situation der Kommunen grundlegend verbessern. Standen im Jahr 2018 noch 2 511,7 Millionen Euro als Gesamtfinanzausstattung zur Verfügung, können die Kommunen in 2020 mit rund 2 863,0 Millionen Euro planen. Bereits in 2023 wird die Gesamtfinanzausstattung der Kommunen mehr als drei Milliarden Euro betragen.

Mit der Erhöhung der Finanzzuweisungen leistet das Land einen wesentlichen Beitrag für diese Entwicklung. Dieses substanzielle Entgegenkommen gegenüber den Kommunen ist neben der Erhöhung der Investitionsausgaben und der Beitragsfreiheit in der Kindertagesförderung eine der zentralen haushaltspolitischen Herausforderungen des Landes und wird über den Doppelhaushalt 2020/2021 hinauswirken.

Abweichung von der konjunkturellen Normallage und Einhaltung Schuldenbremse

Die im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung 2019 veranschlagten Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen ergeben eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Überschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent (siehe Anlage Teil IV).

Die bei einer konjunkturellen Normallage zu erwartenden Einnahmen, und damit der obere Referenzwert, werden im Haushaltsjahr 2020 um 549,7 Millionen Euro und im Haushaltsjahr 2021 um 441,1 Millionen Euro überschritten. Die Überschreitungen resultieren zum einen aus Effekten durch Steuerrechtsänderungen in Höhe von 202,5 Millionen Euro beziehungsweise 218,1 Millionen Euro und zum anderen aus den konjunkturellen Effekten in Höhe von 347,2 Millionen Euro in 2020 und 223,1 Millionen Euro in 2021.

Die Konjunkturausgleichsrücklage hat zum 31. Dezember 2018 einen Bestand in Höhe von 400,0 Millionen Euro. Im Hinblick auf das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2019 plant die Landesregierung, noch im Haushaltsjahr 2019 eine Zuführung an das Sondervermögen zur Erreichung des Regelbestandes vorzunehmen. Aus diesem Grund sieht der Haushaltsplan-Entwurf für das Jahr 2020 keine Pflichtzuführung vor.

Seit dem Jahr 2006 hat das Land seine Haushalte ohne die Aufnahme neuer Schulden finanziert und erfüllt damit bereits seitdem die Vorgaben der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden verfassungsrechtlichen Regelung zur Schuldenbremse. Auch mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 wird das Land die Bedingungen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse des Landes Mecklenburg-Vorpommern einhalten.

Herausforderungen und Risiken für die Zukunft

Der Rechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern schreibt in seinem Jahresbericht 2019 (Teil 1 - Landesfinanzbericht 2019) zum Haushaltsabschluss des Landes 2017:

„Überschüsse in dieser Größenordnung wecken regelmäßig Wünsche und Begehrlichkeiten. Es darf jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Konjunktur dauerhaft auf einem Wachstumspfad verbleibt und die Steuereinnahmen weiter kontinuierlich steigen. Hinzu kommt, dass das Land ab dem Jahr 2020 wegen der Schuldenbremse keine Kredite zur Ausgabenfinanzierung mehr aufnehmen darf. Spätestens bis dahin müssen neue Aufgaben und daraus resultierende Ausgaben streng priorisiert werden.“

In Ihrem Monatsbericht für den Mai 2019 hat die Deutsche Bundesbank zu den öffentlichen Finanzen des Staatlichen Gesamthaushalts unter anderem ausgeführt:

„Die deutschen Staatsfinanzen entwickelten sich in den vergangenen Jahren sehr günstig. Hierzu trugen die niedrigen Zinsen und dynamisch steigende Einnahmen entscheidend bei. Der Gesamtstaat erreichte im letzten Jahr einen Überschuss von 1,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, die Schuldenquote sank auf 60,9 Prozent. Im laufenden Jahr dürfte sich der Finanzierungssaldo erstmals seit dem Jahr 2010 wieder merklich verschlechtern. Hauptgrund dafür ist die gelockerte Fiskalpolitik. Zudem schwächen sich die positiven konjunkturellen Einflüsse ab. Trotzdem dürfte der Staatshaushalt nochmals ein deutliches Plus erzielen. Die Schuldenquote dürfte unter die 60 Prozent-Grenze sinken. Die Konjunkturabschwächung zeigt sich vor allem in langsamer wachsenden Steuereinnahmen, der lockerere Haushaltskurs in schneller steigenden Ausgaben.“

Die finanzpolitische Herausforderung der kommenden Jahre wird daher darin liegen, den Anstieg der laufenden Ausgaben wieder abzubremsen und den Landeshaushalt auf die nun langsamer wachsenden Steuereinnahmen einzustellen. Strukturelle Überschüsse im Haushalt für Nettotilgungen und eigenfinanzierte Investitionen müssen wegen der nicht mehr so stark sprudelnden Steuereinnahmen somit zukünftig wieder deutlich stärker durch Einsparungen auf der Ausgabenseite erwirtschaftet werden.

Langfristig wird der Landeshaushalt auch durch ansteigende Versorgungsausgaben belastet. Die implizite Verschuldung, also die künftigen, noch nicht gedeckten Versorgungslasten, betrug 2018 bereits 8,3 Milliarden Euro. Im Zeitraum 2019 bis 2024 steigen die Versorgungsausgaben von rund 153 Millionen Euro in 2019 auf rund 294 Millionen Euro im Jahr 2024.

Die derzeit weiterhin positive Einnahmesituation ist Risiken ausgesetzt, die bei einem Eintritt ganz erhebliche und negative Folgen auf die Haushaltsentwicklung haben werden:

- Das gegenüber der Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Leistung und der Einkommensentwicklung überproportionale Wachstum des Steueraufkommens der letzten Jahre und die drohende konjunkturelle Abkühlung haben zu einer Diskussion über Steuersenkungen geführt. Die volkswirtschaftliche Steuerquote (Anteil der Steuereinnahmen am Bruttoinlandsprodukt nach Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) hatte bereits im Jahr 2018 mit circa 23,6 Prozent einen neuen Höchstwert seit der Wiedervereinigung erreicht. Im Jahr 2010 betrug der Wert noch 21,4 Prozent. Ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen über das prozentuale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts hinaus wird langfristig kaum durchzusetzen sein. Änderungen im Steuerrecht mit dem Ziel einer Entlastung werden zu erheblichen Mindereinnahmen führen. In der Vergangenheit führten Diskussionen über Steuerentlastungen in der Regel zu sehr komplexen Regelungen, deren tatsächlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen nicht zuverlässig zu prognostizieren waren. Im Jahr der letzten großen Steuerreform 2002 blieben die tatsächlichen Steuereinnahmen des Landes um rund 400 Millionen Euro hinter den Erwartungen zurück.
- Die deutsche Konjunktorentwicklung wird sich 2019 nach der Prognose des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie spürbar abkühlen und nur noch ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von rund 0,5 Prozent erreichen. Zwar sind die Prognosen für die folgenden Jahre wieder positiver, so wird für 2020 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,5 Prozent erwartet, dennoch ist die Entwicklung in den kommenden Jahren mit vielen Risiken behaftet:
 - Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland wird 2019 im Wesentlichen durch die Inlandsnachfrage getragen. Um jedoch wieder Wachstumsraten wie in 2016 und 2017 zu erreichen, wird auch ein spürbarer Beitrag der exportorientierten Wirtschaftsbereiche notwendig sein. Dabei ist Deutschland jedoch auf eine dynamisch wachsende Weltwirtschaft angewiesen.
 - Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs über die Art des Austritts aus der Europäischen Union ist noch nicht gefallen. Jüngste Entwicklungen lassen die Wahrscheinlichkeit eines „No Deal Brexit“ steigen. Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung sind dementsprechend nicht abzuschätzen.
 - Der aktuell verfolgte protektionistische Kurs in der Handelspolitik der US-amerikanischen Regierung, der unter anderem auch höhere Zölle umfasst, birgt große Risiken für die exportorientierte deutsche Wirtschaft. Derzeit richtet sich diese Politik noch nicht explizit gegen Deutschland. Dennoch können beispielsweise höhere Zölle im Automobil- und Maschinenbaubereich nicht ausgeschlossen werden.

- Der lang anhaltende konjunkturelle Aufschwung birgt das besondere Risiko von Blasenbildungen beispielsweise im Immobilien- oder Aktienmarkt. So warnte die Bundesbank bereits in ihrem Monatsbericht Februar 2018, dass die Preisübertreibungen bei Immobilien in den deutschen Städten 2017 insgesamt gemäß aktuellen Schätzergebnissen zwischen 15 und 30 Prozent betragen. Im Fall einer konjunkturellen Abkühlung oder einer Zinswende wird sich die Frage stellen, ob das derzeitige Preisniveau fortbesteht und etwaige Kreditnehmer in der Lage sind, ihren Kapitaldienst zu erbringen. Der Zusammenbruch des Immobilienmarktes in den Vereinigten Staaten war ein Auslöser der letzten dramatischen Konjunkturkrise.

Die derzeitige Geldpolitik der Europäischen Zentralbank wird langfristig kaum fortzusetzen sein. Eine Wende in der Zinspolitik wird zu erheblichen Mehrbelastungen für den Landeshaushalt führen. Ein Ansteigen des Zinsniveaus um einen Prozentpunkt würde anfänglich zu rund 10 Millionen Euro und langfristig zu rund 100 Millionen Euro Mehrausgaben pro Jahr führen.

Der demografische Wandel wird zunehmend stärkeren Einfluss auf den Landeshaushalt entwickeln. Im Vergleich zum Gründungsjahr hat das Land heute über 16 Prozent weniger Einwohnerinnen und Einwohner. Mittel- und langfristig wird die Bevölkerung zudem weiter sinken. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber 1990 halbiert, der Anteil der Senioren hat sich im gleichen Zeitraum hingegen mehr als verdoppelt. Diese starke Transformation der Altersstruktur wird zukünftig weitere spürbare Auswirkungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite entfalten. So ist beispielsweise die Infrastruktur auf eine geringer werdende Bevölkerungszahl und eine älter werdende Gesellschaft auszurichten. Renditen aus der demografischen Entwicklung müssen identifiziert und gehoben werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vergleiche oben unter A.).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 verursacht keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Juni 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 27. Juni 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 9 391 000 900 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
 2. 9 071 808 700 Euro für das Haushaltsjahr 2021
- festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf

1. 1 413 920 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und
 2. 1 046 336 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021
- festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass

1. für das Haushaltsjahr 2020 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und
2. für das Haushaltsjahr 2021 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen als Kassenkreditermächtigung fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine Kassenkreditemächtigung. Die Höhe dieser Kassenkreditemächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Kassenkreditemächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditemächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditemächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Ziffern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 5**Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6**Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7

Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben.

Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 0772 zugunsten des Kapitels 0771 und des Kapitels 0774 zugunsten des Kapitels 0773,
3. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
4. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,

7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
 - b) insgesamt bis zu vier Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,
10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zuruhesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,
11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,
14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden,
3. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
4. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhen.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(18) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9 Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden oder
2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen

Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben oder senken, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Bau- maßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,

5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,
18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,

20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
21. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Dokumentationszentrum Rostock“ an die Hansestadt Rostock,
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow - klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“
25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14**Bürgschafts- und andere Verträge**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie

2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16

Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

- (5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.
- (6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.
- (7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.
- (8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.
- (9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.
- (10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmengruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 17a **Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge**

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 18**Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben
und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19**Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20**Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2020 und 2021 auf 405 Prozent festgesetzt.

§ 21**Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2020/2021

Gesamtplan des Haushaltsplans 2020/2021

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2020
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	76,2	--	--	--	76,2
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	200,0	150,0	--	350,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.287,0	19.405,3	12.500,0	9.238,8	56.431,1
05	Finanzministerium	--	17.671,8	49.053,7	--	--	66.725,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	3.023,5	93.179,5	195.466,0	--	291.669,0
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	10.949,4	103.509,4	46.238,3	100,0	160.797,1
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.420,0	52.195,4	99.599,3	140.837,5	525,0	309.577,2
09	Justizministerium	--	88.312,2	8.760,5	--	--	97.072,7
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.110,8	318.523,9	240,0	0,1	322.874,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.705.500,0	29.077,2	1.150.445,2	20.900,8	388.658,6	7.294.581,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	35.836,1	2.471,0	42.820,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	75.194,8	336.940,0	335.848,8	--	747.983,6
	Summe Haushalt	5.721.920,0	300.453,1	2.179.616,8	788.017,5	400.993,5	9.391.000,9

Haushaltsübersicht Ausgaben 2020

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2020
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	30.418,4	5.365,4	--	9.418,0	1.652,3	776,7	396,0	48.026,8
02	6.749,7	631,9	--	5,2	--	65,0	363,5	7.815,3
03	10.433,8	6.158,1	--	4.615,7	--	1.371,8	343,9	22.923,3
04	372.069,1	62.903,1	--	228.859,4	--	88.232,1	17.262,3	769.326,0
05	189.420,2	52.396,7	--	397,5	--	2.959,9	4.109,5	249.283,8
06	19.268,0	10.529,9	--	144.640,2	--	236.338,6	458,8	411.235,5
07	1.009.990,7	18.455,6	--	687.460,1	--	95.963,0	28.302,3	1.840.171,7
08	117.863,3	55.704,2	--	150.214,2	32.869,2	154.764,4	1.220,1	512.635,4
09	190.903,2	105.294,9	--	31.923,8	--	8.913,4	5.748,4	342.783,7
10	34.146,8	9.311,3	--	1.250.674,0	--	6.261,0	10.294,9	1.310.688,0
11	243.988,2	34.561,7	205.000,0	1.582.891,6	--	361.800,0	50.000,0	2.478.241,5
12	--	99.955,8	--	6,9	173.122,5	13.219,7	36.172,1	322.477,0
14	171,1	31,7	--	--	--	--	--	202,8
15	76.557,6	70.021,7	--	370.759,0	75.912,0	480.662,2	1.277,6	1.075.190,1
HH	2.301.980,1	531.322,0	205.000,0	4.461.865,6	283.556,0	1.451.327,8	155.949,4	9.391.000,9

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	76,2	48.026,8	-47.950,6
02	Landesrechnungshof	40,4	7.815,3	-7.774,9
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	350,0	22.923,3	-22.573,3
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.431,1	769.326,0	-712.894,9
05	Finanzministerium	66.725,5	249.283,8	-182.558,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	291.669,0	411.235,5	-119.566,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	160.797,1	1.840.171,7	-1.679.374,6
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	309.577,2	512.635,4	-203.058,2
09	Justizministerium	97.072,7	342.783,7	-245.711,0
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	322.874,8	1.310.688,0	-987.813,2
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.294.581,8	2.478.241,5	4.816.340,3
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	42.820,9	322.477,0	-279.656,1
14	Landesverfassungsgericht	0,6	202,8	-202,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	747.983,6	1.075.190,1	-327.206,5
	Summe	9.391.000,9	9.391.000,9	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2020

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2020	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2021	2022	2023	2024
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.000	4.000	--	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.140	3.065	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	56.567	24.197	15.970	14.300	2.100
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	288.656	130.650	98.948	57.791	1.267
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	24.110	10.522	7.490	3.149	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	389.556	205.726	96.715	77.105	10.010
09	Justizministerium	85	85	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	22.384	19.346	2.838	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	200.000	50.000	50.000	50.000	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	199.440	113.800	45.210	32.580	7.850
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	225.982	107.677	63.053	38.762	16.490
	Summe	1.413.920	669.068	380.299	273.887	90.666

Haushaltsübersicht Einnahmen 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben 011 - 099	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl. 111 - 186	Laufende Übertragungen 211 - 299	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen 311 - 346	Besondere Finanzierungseinnahmen 351 - 389	Gesamteinnahmen 2021 8
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	76,2	--	--	--	76,2
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	70,0	150,0	--	220,0
04	Ministerium für Inneres und Europa	--	15.158,6	23.485,7	12.500,0	9.264,7	60.409,0
05	Finanzministerium	--	17.720,8	49.569,0	--	--	67.289,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	--	2.523,5	83.086,4	171.389,7	--	256.999,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	9.514,1	112.429,1	46.585,5	100,0	168.628,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	16.320,0	51.877,1	27.770,1	154.219,8	525,0	250.712,0
09	Justizministerium	--	88.298,3	8.799,8	--	--	97.098,1
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	--	4.124,7	325.044,1	240,0	0,1	329.408,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.897.500,0	28.836,8	1.181.528,5	15.045,8	195.470,1	7.318.381,2
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	4.513,8	--	253,0	2.084,0	6.850,8
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	--	66.062,2	328.355,4	121.275,8	--	515.693,4
	Summe Haushalt	5.913.820,0	288.747,1	2.140.138,1	521.659,6	207.443,9	9.071.808,7

Haushaltsübersicht Ausgaben 2021

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2021
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	31.874,3	5.124,0	--	9.667,9	4.125,0	579,0	399,0	51.769,2
02	6.902,2	624,9	--	5,2	--	20,0	389,8	7.942,1
03	10.590,2	4.501,6	--	4.620,3	--	1.445,5	352,5	21.510,1
04	381.770,4	70.518,6	--	243.985,5	--	52.126,0	20.209,5	768.610,0
05	196.147,0	61.626,0	--	402,4	--	2.851,5	4.790,2	265.817,1
06	19.421,7	12.148,0	--	137.350,2	--	266.389,2	500,0	435.809,1
07	1.040.172,1	17.815,6	--	699.081,3	--	88.338,9	29.190,5	1.874.598,4
08	117.939,2	51.259,9	--	81.299,2	18.865,0	184.102,5	1.237,4	454.703,2
09	194.747,4	106.051,2	--	32.256,2	--	8.647,8	6.451,4	348.154,0
10	34.245,2	9.146,4	--	1.277.677,6	--	6.864,3	10.338,3	1.338.271,8
11	281.501,9	50.707,7	192.100,0	1.611.706,1	--	309.800,0	--	2.445.815,7
12	--	103.708,9	--	5,8	171.911,9	9.216,6	984,0	285.827,2
14	171,1	32,0	--	--	--	--	--	203,1
15	76.148,8	70.575,2	--	370.397,3	76.468,0	177.872,4	1.316,0	772.777,7
HH	2.391.631,5	563.840,0	192.100,0	4.468.455,0	271.369,9	1.108.253,7	76.158,6	9.071.808,7

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	76,2	51.769,2	-51.693,0
02	Landesrechnungshof	40,4	7.942,1	-7.901,7
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	220,0	21.510,1	-21.290,1
04	Ministerium für Inneres und Europa	60.409,0	768.610,0	-708.201,0
05	Finanzministerium	67.289,8	265.817,1	-198.527,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	256.999,6	435.809,1	-178.809,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	168.628,7	1.874.598,4	-1.705.969,7
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	250.712,0	454.703,2	-203.991,2
09	Justizministerium	97.098,1	348.154,0	-251.055,9
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	329.408,9	1.338.271,8	-1.008.862,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.318.381,2	2.445.815,7	4.872.565,5
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	6.850,8	285.827,2	-278.976,4
14	Landesverfassungsgericht	0,6	203,1	-202,5
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	515.693,4	772.777,7	-257.084,3
	Summe	9.071.808,7	9.071.808,7	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2021

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2021	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2022	2023	2024	2025
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	6.700	4.500	2.200	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	3.025	2.950	75	--	--
04	Ministerium für Inneres und Europa	11.508	10.336	1.172	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	324.672	112.450	92.841	83.314	36.067
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	30.110	12.522	8.790	5.849	2.949
08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	146.680	87.672	36.888	12.145	9.975
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	17.094	15.856	1.038	200	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	200.000	50.000	50.000	50.000	50.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	183.748	107.334	45.984	22.630	7.800
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	122.799	56.264	33.316	22.835	10.384
	Summe	1.046.336	459.884	272.304	196.973	117.175

Teil II**Finanzierungsübersicht**
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.391,0	9.071,8
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	353,8	16,8	331,3	132,5
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	8.318,6	8.070,6	8.990,0	8.864,4
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	8.722,7	8.140,8	9.391,0	9.071,8
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	50,4	53,3	69,7	75,0
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	316,5	0,0	86,3	1,2
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	231,5	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	8.124,3	8.087,4	9.235,1	8.995,7
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./ Zeile 2.6 nachrichtlich:	194,2	-16,8	-245,0	-131,3
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	843,7	620,0	701,8	726,7

Teil III

Kreditfinanzierungsplan
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
	2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	1.588,5	1.009,4
1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
1.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich				
2.1 Aufnahme von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2 Tilgung von Krediten	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	0,0	0,0	0,0	0,0
3. Kredite gesamt				
3.1 Aufnahme von Krediten	490,4	1.156,8	1.588,5	1.009,4
3.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)	-709,3	-1.156,8	-1.588,5	-1.009,4
3.3 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-218,9	0,0	0,0	0,0
4. Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-) (haushalterisch)	-231,5	0,0	0,0	0,0
5. Kassenkreditermächtigung *	1.363,2	1.363,2	1.363,2	1.363,2

* Die Höhe dieser Kassenkreditermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Kassenkreditermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden (siehe § 2 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021).

Teil IV

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2020

Beträge in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.931,5	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.839,5
2	darunter SoBEZ Solidarpaket II	533,3	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.398,2	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.839,5
4	Inflationsrate ¹	0,3%	0,5%	1,8%	1,9%	2,0%	2,0%
5	kumulierte Aufzinsung 2015 bis 2020	5.398,2	5.425,2	5.525,0	5.630,0	5.742,6	5.857,4
6	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2020		5.539,3	5.641,2	5.748,4	5.863,4	5.980,6
7	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2020			5.856,4	5.967,7	6.087,0	6.208,8
8	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2020				6.118,8	6.241,2	6.366,0
9	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2020					6.000,2	6.120,2
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2020	4.829,2	5.033,1	5.306,6	5.580,5	5.892,8	6.106,6
11	oberer Referenzwert	4.974,0	5.184,1	5.465,8	5.747,9	6.069,6	6.289,8
12	unterer Referenzwert	4.684,3	4.882,1	5.147,4	5.413,0	5.716,0	5.923,4
13							
14	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
15	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
16	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
17	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
18	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
19	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
20	Kreditaufnahme						0,0
21	Oberer Grenzwert überschritten?						JA
22	Betrag Überschreitung Grenzwert						549,7
23	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						202,5
24	konjunkturell bedingte Überschreitung						347,2
25	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
26	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
27	Zuführung an Sondervermögen						0,0
28	Anfangsbestand SV						500,0
29	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
30	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
31	Summe der Entnahmen						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
33	Zuführung an Sondervermögen						0,0
34	Summe der Zuführungen						0,0
35	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Mai 2019
2019: Veränderung Januar bis April gegenüber Vorjahreszeitraum

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2021

Beträge in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern, LFA, BEZ	5.991,8	6.233,5	6.415,1	6.221,0	6.839,5	7.063,1
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	452,5	377,1	296,3	220,9	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	5.539,3	5.856,4	6.118,8	6.000,2	6.839,5	7.063,1
4	Inflationsrate ¹	0,5%	1,8%	1,9%	2,0%	2,0%	2,0%
5	kumulierte Aufzinsung 2016 bis 2021	5.539,3	5.641,2	5.748,4	5.863,4	5.980,6	6.100,2
6	kumulierte Aufzinsung 2017 bis 2021		5.856,4	5.967,7	6.087,0	6.208,8	6.332,9
7	kumulierte Aufzinsung 2018 bis 2021			6.118,8	6.241,2	6.366,0	6.493,3
8	kumulierte Aufzinsung 2019 bis 2021				6.000,2	6.120,2	6.242,6
9	kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2021					6.839,5	6.976,3
10	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2021	5.033,1	5.306,6	5.580,5	5.892,8	6.106,6	6.429,1
11	oberer Referenzwert	5.184,1	5.465,8	5.747,9	6.069,6	6.289,8	6.621,9
12	unterer Referenzwert	4.882,1	5.147,4	5.413,0	5.716,0	5.923,4	6.236,2
13							
14	Unterer Grenzwert unterschritten?						NEIN
15	Betrag Unterschreitung Grenzwert						0,0
16	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						0,0
17	konjunkturell bedingte Unterschreitung						0,0
18	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert						0,0
19	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
20	Kreditaufnahme						0,0
21	Oberer Grenzwert überschritten?						JA
22	Betrag Überschreitung Grenzwert						441,1
23	Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen						218,1
24	konjunkturell bedingte Überschreitung						223,1
25	Tilgung Kredite aus Vorjahren						0,0
26	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre						0,0
27	Zuführung an Sondervermögen						0,0
28	Anfangsbestand SV						500,0
29	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme						0,0
30	Entnahme aus Sondervermögen						0,0
31	Summe der Entnahmen						0,0
32	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung						0,0
33	Zuführung an Sondervermögen						0,0
34	Summe der Zuführungen						0,0
35	Endbestand SV						500,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex (Veränderung zum Vorjahr), Statistisches Bundesamt, Mai 2019
2019: Veränderung Januar bis April gegenüber Vorjahreszeitraum

Begründung:

Zu Artikel 1 Haushaltsgesetz 2020/2021

A Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2018/2019. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 - wie bereits in den Jahren 2018/2019 und davor - von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B Besonderer Teil

Zu § 1 - Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren 2020 und 2021.

Zu § 2 - Kreditermächtigungen

(1) Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Nach § 18 Absatz 2 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung stellt der Haushaltsgesetzgeber für jedes Haushaltsjahr zunächst fest, ob eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage zu erwarten ist. Soweit eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent zu erwarten ist, kann nach § 18 Absatz 3 LHO in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung der Gesetzgeber im Haushaltsgesetz für das jeweilige Jahr eine Kreditermächtigung vorsehen. Weder für das Jahr 2020 noch für das Jahr 2021 wird eine Abweichung von der konjunkturellen Normallage mit einer Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent erwartet. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor. Vielmehr werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz in einer Höhe erwartet, die zu einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage aufgrund der Überschreitung des Referenzwertes um mehr als drei Prozent führt. Da noch keine Kredite nach § 18 Absatz 4 LHO aufgenommen worden sind, besteht keine Rückführungsverpflichtung nach § 18 Absatz 5 Satz 1 und 2 LHO. Auch die Verpflichtung zur Einsetzung von Beträgen zur Auffüllung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ nach § 18 Absatz 5 Satz 4 LHO besteht nicht, da dieses zum 1. Januar 2020 den Regelbestand nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ausweist. Bereits seit dem Nachtragshaushalt 2007 wird im Haushaltsplan keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Diesen Kurs verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin.

(2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung. Denn soweit liquide Mittel aus dem Kassenbestand für Tilgungen fällig gewordener Kredite verwendet werden, muss die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Liquidität durch Kreditaufnahme am Markt wieder dem Kassenbestand zugeführt werden können. Die daraus resultierenden Ermächtigungen werden in Abgrenzung zu anderen Ermächtigungen Kassenkreditermächtigungen genannt, die von der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zu unterscheiden sind. Diese Kassenkreditermächtigungen sind weder für die Finanzierung von Aufgaben noch für sonstige Ausgaben zu verwenden. Sie dienen allein der Wiederbeschaffung von Mitteln, die die Kasse aufgrund der Höhe ihres Bestandes zur Tilgung zunächst zur Verfügung gestellt hat. Dies erfolgt haushaltsneutral. In Satz 2 und 3 wird die Höhe der Kassenkreditermächtigungen, die im Laufe der Vorjahre entstanden und noch nicht ausgenutzt sind, zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Satz 4 und 5 weisen darauf hin, dass seitdem Erhöhungen und Minderungen erfolgt sein können.

Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 6 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(3) Die Bestimmung ermöglicht die Aufnahme von vom Bund gewährten, zweckgebundenen Darlehen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 - Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin - des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 beziehungsweise 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldensminderung und des Aufbaus der Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

(9) Das finanzmathematische Modell des Versorgungsfonds ist von einer Realverzinsung in Höhe von 3,00 Prozent jährlich ausgegangen (4,50 Prozent nominal; 1,50 Prozent lineare Besoldungserhöhung). Angesichts der derzeitigen niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die nötigen Renditen am Kapitalmarkt nicht erwirtschaften, um die künftigen Versorgungsansprüche decken zu können. Mit der festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvorteils, den das Land im Rahmen der Umschuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht. Mithin wird das eigentliche Ziel erreicht, dass die heutige Generation pro rata temporis belastet wird, um die Versorgungsansprüche abzusichern.

Dazu soll die Möglichkeit bestehen, dass der Landeshaushalt als Kernhaushalt bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ als Extrahaushalte des Landes Kredite aufnimmt und diese mit 4,00 Prozent verzinst. Beide Sondervermögen sind als nicht rechtsfähige Sondervermögen ausgestaltet und keine eigenständigen Rechtssubjekte. Insofern gewährt das Land sich selbst Kredit.

Die Möglichkeit einer solchen internen Verschuldung ist bundesweit anerkannt. So sieht der zwischen dem Bund und den Ländern verbindlich festgelegte Gruppierungsplan vor, dass die Schuldenaufnahme bei Sondervermögen unter einer gesonderten Gruppierung zu buchen ist (Gruppierungsnummer 314). Gleiches gilt für Zinsausgaben an Sondervermögen (Gruppierungsnummer 564). Auch in der Schuldenstatistik von Destatis wird die Kreditaufnahme bei Sondervermögen unter dem IDEF Code 3659 gesondert aufgeführt.

Für diese Einordnung, wie auch bei der Zuordnung der Sondervermögen zu den Extrahaushalten, kommt es auf die eigene Rechtsfähigkeit des Sondervermögens nicht an.

Sowohl nach dem Gruppierungsplan als auch nach der amtlichen Schuldenstatistik haben Verpflichtungen des Kernhaushaltes aus einer Schuldenaufnahme bei einem Sondervermögen erhebliche Relevanz. Die Vermögen der Sondervermögen einschließlich der Forderung aus dem Kreditverhältnis gegen den Landeshaushalt und die Verbindlichkeiten des Landeshaushaltes einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber den Sondervermögen werden nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht getrennt ausgewiesen. Dies gilt ebenso für die statistische Ausweisung nach bundeseinheitlichen Vorgaben.

Zu § 3 - Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet beziehungsweise über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 - Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

(2) Mit Geltung der Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung ab 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Um dieser nachkommen zu können, muss die Möglichkeit bestehen, mit Ausgabensperren reagieren zu können, soweit die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen hinter der Erwartung zurückbleibt und mit zum Haushaltsausgleich notwendigen Minderausgaben oder Mehreinnahmen an derer Stelle nicht gerechnet wird. Die Unterrichtungspflicht dient der Information des Finanzausschusses des Landtages über die Haushaltslage und die ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 5 - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage geschaffen, dass das Land sich an Maßnahmen u. a. zur Integration von Langzeitarbeitslosen beteiligen kann.

(2) Mit der Möglichkeit, Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Wiedereingliederung behinderter Menschen von den Personalausgaben abzusetzen, soll ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu § 6 - Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(2) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigefügt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

(3) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besser stellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von - oft nicht quantifizierbaren - Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(4) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben.

(5) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(6) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf die Voraussetzungen dieser Verpflichtungsermächtigungen wird abweichend von den Vorjahren auf die Berichtspflicht im Sinne einer Vereinfachung verzichtet.

(7) In der Regel wird bei drittmittelfinanzierten Stellen neben der Erstattung der Bezüge auch ein Versorgungs- und Beihilfezuschlag in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die sachlich notwendigen Titel werden vom Finanzministerium im Rahmen der Bewirtschaftung eingerichtet. Gleichwohl müssen im Einzelfall Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung geleistet werden. Durch diese Ermächtigung können anteilig Mehrausgaben in der Höhe der entsprechenden Mehreinnahmen geleistet werden.

(8) Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach der allgemeinen Zweckbestimmung „ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von zum Beispiel Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur inneren Repräsentation gehört, soll dem Verfügungsberechtigten ein weiter Spielraum eingeräumt werden.

Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur Landeshaushaltsordnung grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind, die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im o. g. Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt geregelt.

Zu § 7 - Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

In Satz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans begründet, um nicht vorhergesehene Bedarfe ausgleichen zu können. Die Abführungen an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422, sondern bei den Titeln 981.99 gebucht, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung um Rückstellungen handelt. Darüber hinausgehende Bedarfe werden über die Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 3 bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Maßnahmegruppen 58 und 59. Für diese gelten die in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

Satz 5 ermächtigt das Finanzministerium, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen. Diese ergänzte Ermächtigung dient der Umsetzung des Modellprojekts „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“. Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2020/2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2024 hat das Finanzministerium das Modellprojekt fortgesetzt und im Vergleich zu den Vorjahren modifiziert. Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind grundsätzlich die Titel 517.08 und 518.09, regelmäßig die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie zum Beispiel Finanzierung durch Dritte. EU-Komplementärfinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, und budgetierte Einrichtungen (vergleiche § 7a Landeshaushaltsordnung) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Die Maßnahmengruppe 58 und die Maßnahmengruppe 59 werden dem Gesamtansatz ebenfalls nicht zugerechnet. Am Modellprojekt nehmen alle Ministerien teil. Ihnen wird dadurch eine stärkere Eigenverantwortung eingeräumt. Um den Ansatz des Modellprojektes, Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erzielen, zu unterstützen, sind weitere Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit notwendig.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Hauptgruppe 8, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Daneben wird durch die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppe 519 im Kapitel 1216 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 die Umsetzung des Bauunterhalts gestärkt. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist diese Deckungsfähigkeit in der Höhe begrenzt und von der Zustimmung des Finanzministeriums abhängig.

Zu § 8 - Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 7. Mai 2019 Maßnahmen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen und Erreichung der Zielstellung wurden u. a. folgende Vorschriften zur Besetzung von Stellen abweichend von den Vorjahren geändert:

- § 8 Absatz 6 bildet die Grundlage für einen Einsatz der Beschäftigten mit dem Ziel, Kernaufgaben oder Projektaufgaben zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung wahrzunehmen,
- § 8 Absatz 7 Nummer 7 ermöglicht die kontingentierte Doppelbesetzung von Stellen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung wahrzunehmen gewonnen und für eine Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung M-V“ eingerichtet wird,
- § 8 Absatz 7 Nummer 13 schafft eine Ermächtigung für die Doppelbesetzung von Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung.

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.

(3) Die Regelung ermöglicht die einzelplanübergreifende Nutzung der Poolstellen für Nachwuchskräfte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und darunter.

(4) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des Überhangs beziehungsweise anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

(5) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen und Planstellen im Bereich des Einzelplans 07.

Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll mit der Nummer 1 auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage.

Aufgrund der fehlenden Dienstherrenfähigkeit können die in den Kapiteln der Universitätsmedizin ausgewiesenen Planstellen nicht durch diese besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die jeweilige Universität, die Verbeamtung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Anschließend weist die jeweilige Universität die Beamtin oder den Beamten ihren Dienort bei der Universitätsmedizin zu. Dies stellt haushaltsrechtlich eine dauerhafte kapitelübergreifende Nutzung der Planstellen gemäß § 8 Absatz 2 dar. Über den Verbleib der Planstellen müsste mit dem nächsten Haushaltsjahr entschieden werden. Eine dauerhafte Umsetzung der Planstellen ist jedoch nicht beabsichtigt. Mit der neuen Regelung in Nummer 2 wird die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Bereich der Universitätsmedizin sachgerecht geregelt.

Um Lehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und dadurch weitere Kapazitäten zu schaffen bzw. Projekte zur Verbesserung des Schulsystems zu fördern, soll über die Regelung in § 8 Absatz 2 hinaus mit Nummer 3 eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden.

Nummer 4 schafft eine Ermächtigung für eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen der Kapitel 0751 bis 0756 sowie zugunsten des Kapitels 0758 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusion.

(6) Den Ressorts obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Beschäftigte zu vermitteln. Daneben sind Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung mit Stellen und Personalausgaben zu unterstützen.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung der Vermittlung oder für die Umsetzung der Projekte soll mit Nummer 2 im Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen mit Einvernehmen der beteiligten Ressorts einzelplanübergreifend zu übertragen.

(7) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Da sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben, ist es geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Personalausgabenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 5 lässt eine Doppelbesetzung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte zu.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (zum Beispiel Sabbatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt unter Buchstabe a) Doppelbesetzungen von bis zu zehn Projektstellen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung. Durch diese Projektstellen können insbesondere Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. In besonderen Fällen dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Unterstützt wird dies durch die Ermächtigung zur Doppelbesetzung unter Buchstabe b), die die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung M-V“ mit bis zu vier Stellen ermöglicht.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersatzungsbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn gegebenenfalls Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-) dienstunfähigen Beamten und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurruesetzungsverfahren zu erhöhen, werden mit Nummer 10 entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).

In Ergänzung der Nummer 7 wird nunmehr in Nummer 11 zur Abgrenzung zu den „Einer für Alle“ Projekten unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln eine gesonderte Ermächtigung geschaffen.

Die Freistellungen für die Personalrats- und Gleichstellungsarbeit sowie für die Mitarbeit in Schwerbehindertenvertretungen können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der aufgrund von Nummer 12 mit Doppelbesetzungen begegnet werden kann.

Um die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu sichern, ermöglicht Nummer 13 über Nummer 9 hinaus Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000 000 Euro wird auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stehen befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Nummer 14 ermöglicht die Doppelbesetzung von Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung.

Aufgrund der vielfältigen ergänzenden Doppelbesetzungsermächtigungen und deren zusätzlichen Kosten dient die Berichtspflicht in Satz 2 dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

(8) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. Die Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, teilzeitbedingte freie Stellenanteile nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, darf das Finanzministerium zur Unterstützung der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(9) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,

- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben. Für die Besoldungsgruppe A 16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen.

(10) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, zum Beispiel bei Landtagsabgeordneten und bei Abordnungen schaffen zu können. Nach Nummer 1 dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ohne Weiterzahlung der Bezüge ausgebracht werden. Soweit Dienstbezüge von einem Dritten - zum Beispiel bei längeren Abordnungen an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. - bei Abordnungen an Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung erstattet werden, dürfen nach Nummer 2 Leerstellen ausgebracht werden. Im Falle der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte, wird mit Nummer 3 sowie Nummer 4 eine Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle geschaffen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete kw-Vermerke aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß realisiert werden konnten, für die dann wegfallenden Stellen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs beziehungsweise des Überhangs ausgebracht werden.

(12) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene Planstellen und Stellen ausbringen dürfen. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren sind.

(13) Die Vorschrift dient der Integration von Schwerbehinderten.

(14) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalersatzbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und gegebenenfalls erforderliche Sollveränderungen zulasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(15) Die Schülerzahlprognosen im allgemeinbildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss zum selben Schuljahr wird die Ermächtigung durch einen Verzicht auf die Beteiligung des Finanzausschusses während des Antragverfahrens und die Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages abgeändert.

(16) Absatz 16 ermächtigt zur Ausbringung von zusätzlichen Stellen oder Planstellen als Leerstellen für Lehrkräfte, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind.

(17) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Der Finanzausschuss des Landtages ist darüber nachträglich zu unterrichten.

(18) Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt, da die bisherigen Regelungen zu einer gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen und diese für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen. Für eine Übergangszeit bis 2024 darf die Feststellung der Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer noch nach dem derzeit geltenden Recht erfolgen. In diesem Zeitraum ist neben der Aufgabenerledigung aus dem aktuellen Verfahren parallel auch die Vorbereitung und Durchführung nach dem neuen Recht vorzunehmen. Für die Finanzverwaltung bedeutet dies die Neu-Feststellung der Einheitswerte für circa 1 000 000 wirtschaftliche Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern und vorbereitend hierauf insbesondere die Aktualisierung des veralteten Adressdatenbestandes und die erstmalige Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der damit verbundene Aufwand ist derzeit nicht bestimmbar, weil dem Bundesgesetzgeber bisher noch kein Entwurf vorgelegt worden ist. Sicher ist aber, dass die sicher vorzunehmende Bewertung aller Grundstücke dann ohne jede Verzögerung und zügig durchgeführt werden muss. Sie ist nach dem neuen Recht Voraussetzung für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden ab dem 1. Januar 2025 und somit für die Sicherstellung der kommunalen Einnahmen elementar. Um eine fristgerechte Neubewertung sicherzustellen, soll mit der Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, befristet auf zusätzliche Personalkapazitäten zurückgreifen zu können und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

Zu § 9 - Personalausgaben

(1) Absatz 1 ermöglicht mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen.

(2) Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die C-Besoldung für die Professoren durch die W-Besoldung mit (abgesenktem) fixem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Zur Gewährleistung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ist bundesgesetzlich geregelt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur (Besoldungsdurchschnitt) zu ermitteln und einzuhalten sind, soweit nicht der Landesgesetzgeber Abweichendes zulässt.

Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt wird gemäß § 11 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz durch das Finanzministerium ermittelt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt M-V veröffentlicht.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts möglich, wenn jährlich 2 Prozent in einem Jahr, insgesamt höchstens 10 Prozent nicht überschritten werden, wenn die Mittel hierfür im Rahmen des Hochschulkorridors zur Verfügung stehen. Von dieser Regelungsbefugnis soll mit Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

Im Vollzug des Professorenbesoldungsreformgesetzes hat sich erwiesen, dass die Hochschulen mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Besoldungsbudgets benötigen. Das Besoldungsbudget wird in großem Umfang für die Besoldung des vorhandenen C-Personals verwendet. Mittel für Leistungsbezüge stehen in der Regel daher nicht zur Verfügung.

Alternativ zu der Regelung in Nummer 1 soll den Hochschulen in Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen den Vergaberahmen für Leistungsbezüge zu erhöhen.

Durch die flexiblere Ausgestaltung der sich durch Besoldungsdurchschnitt oder Vergaberahmen ergebenden Begrenzungen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in Berufungsverfahren flexibler auf die jeweilige Bewerbersituation zu reagieren. Die Eröffnung der Überschreitungsoptionen ist haushaltsneutral; zudem soll damit keine Stärkung der Personalausgaben zulasten von Sach- beziehungsweise Investitionsmitteln einhergehen. Es handelt sich um ein besoldungsrechtlich zulässiges Bewirtschaftungsinstrument, das die Hochschulen dringend benötigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Ausgaben zu ermöglichen.

Zu § 10 - Drittfinanzierte Stellen

Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen zu wandeln, heben oder senken. Komplementärfinanzierungsmittel des Landes gehören zur Drittmittelfinanzierung.

Zu § 11 - Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten oder mehr als 2 000 000 EUR betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2 000 000 Euro unterrichtet.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter.

Satz 4 zur Berechnung der relativen Mehrkosten ist erforderlich für Bauabschnitte mit geringem Mittelvolumen innerhalb der Gesamtmaßnahme.

Zu § 12 - Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 000 000 Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2 500 000 Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 1: Diese Vorschrift dient der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

- Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen beziehungsweise Vermerke in ihre Haushaltsgesetze beziehungsweise -pläne aufnehmen.
- Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.
- Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.
- Nummer 6: Dieser Vorschrift ermöglicht die Übertragung sonstiger Liegenschaften nach § 7 Absatz 4 Vermögenszuordnungsgesetz.
- Nummer 7: Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit zur Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock.
- Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.
- Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.
- Nummer 10: Um vielfältige, hochwertige Theaterangebote an allen bisherigen Standorten zu sichern und hierfür nachhaltige und finanzierbare Strukturen zu schaffen, können mit Nummer 10 landeseigene Liegenschaften, auch unter dem vollen Wert an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung überlassen werden.
- Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb des „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.
- Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

- Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffs „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.
- Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben unter anderen die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.
- Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinern über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.
- Nummer 16: Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen.
- Nummer 17: Beim Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern gehen stetig Anträge auf unentgeltliche Überlassung landeseigener Flächen und Räume ein. Um den Aufwand für die Einzelfallbearbeitung zu reduzieren, soll eine Regelung zu generellen Ausnahmetatbeständen getroffen werden kann. Ausgenommen werden Betriebsausflüge und Veranstaltungen mit kommerziellen Bestandteilen (zum Beispiel durch Erhebung von Eintrittsgeldern), da hier eine zumindest teilweise Refinanzierung des Veranstalters erfolgt und somit eine Subventionierung durch das Land nicht erforderlich ist. Darüber hinaus soll in diesen Fällen mit Satz 2 die Befugnis zur Übertragung der Entscheidungskompetenz vom Finanzministerium auf nachgeordnete liegenschaftsverwaltende Landesbehörden, namentlich die staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter und die Landesbehörde „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“, geschaffen werden, um das Ministerium zu entlasten.

Nummer 18: Mit der Regelung in Nummer 18 wird ermöglicht, Vorhaben von Kommunen und kommunalen Wohnungsgesellschaften, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von § 108 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), sind, unter Beachtung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen öffentlichen Infrastruktur zu unterstützen. Sie ist damit Teil der Umsetzung der Maßnahmen zur Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für die vorhabenbezogenen Vertragsverhandlungen.

Nummer 19: Die Gut Dummerstorf GmbH wurde auf Veranlassung der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 15. Juni 1999 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Die Gut Dummerstorf GmbH wird nach modernen betriebswirtschaftlichen und technologischen Grundsätzen geführt. Entsprechend des Auftrages der Landesregierung ist das Unternehmen Praxispartner der agrarwissenschaftlichen Institutionen des Landes und Demonstrationsbetrieb für die landwirtschaftliche Praxis und somit auch als „Aushängeschild“ für die Leistungsfähigkeit der mecklenburg-vorpommerschen Landwirtschaft weit über die Grenzen des Landes hinaus aktiv und bekannt. In dieser Funktion werden zahlreiche öffentliche Aufgaben übernommen, die nicht gesondert vom Land vergütet werden. Im Gegenzug kann insoweit von der Erhebung einer Pacht abgesehen werden.

Nummer 20: Der Landesimkerverband betreibt das Bienenzuchtzentrum in Bantin und erfüllt Aufgaben, die im öffentlichen Interesse des Landes stehen. Zu den Aufgaben des Bienenzuchtzentrums gehören unter anderen:

1. Ausbildung, Schulungs- und Beratungstätigkeit; das Bienenzuchtzentrum führt als anerkannte Ausbildungsstätte die berufspraktische Ausbildung zum Tierwirt mit der Spezialisierungsrichtung Imker durch. Des Weiteren fungiert das Bienenzuchtzentrum als Schulungsstätte sowie Beratungseinrichtung für Imker. Es werden der Bienen-Lehr- und Schaugarten und eine Arbeitsgemeinschaft „Junger Imker“ betreut.
2. Zucht und Forschung, zum Beispiel Beteiligung an Projekten der Varrooseforschung und Varroamilbenbekämpfung und Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft Varroatoleranzzucht.

Aufgrund der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erhält das Bienenzuchtzentrum eine institutionelle Förderung und ist mit seinem Wirtschaftsplan Bestandteil des Landeshaushaltes.

Nummer 21: Das Dokumentationszentrum soll nach der Sanierung durch die Hansestadt Rostock betrieben werden. Hierfür soll das Gebäude unentgeltlich überlassen werden.

Nummer 22: Die Aufgabe der Luftrettung wird mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vom Land auf andere Träger übertragen. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Landesliegenschaften sollen für die Dauer der Übertragung unentgeltlich überlassen werden.

Nummer 23: Das Finanzministerium verhandelt mit der Stadt Neustrelitz die Gestaltung des „Schlossberg-Areals“. Mit der Regelung soll Vorsorge für die Umsetzung eines Verhandlungsergebnisses getroffen werden.

Nummer 24: Das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig, will eine bislang einzigartige interaktive Musterlandwirtschaft, als „Reallabor“ auf einer arrondierten Fläche von ca 350 ha Landwirtschaftsfläche auf dem ehemaligen Gut des weltbekannten Ökonomen Johann Heinrich von Thünen in Tellow (Mecklenburg-Vorpommern) errichten.

Das Thünen-Institut wird seinen Haushalt um 1 200 000 Euro pro Jahr zusätzlich und dauerhaft zweckgebunden für das Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünen-gut Tellow“ aufstocken.

Nummer 25: Eine Förderung der Feuerwehren erfolgt durch Zuweisung. Alternativ kann es geboten sein, dass die Beschaffung der Investitionsgüter zur Ausstattung der Feuerwehren durch das Land erfolgt. Der mit dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ verfolgte Zweck kann dann nur durch eine unentgeltliche Übertragung erreicht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung („Wasserrahmenrichtlinie“) bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potenziell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch „Paketkäufe“ sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein. Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen zu veräußern sind; sie verbleiben nicht dauerhaft im Landeseigentum. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO).

Zu § 13 - Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 - Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2020 und 2021 auf 1 200 000 000 Euro festgesetzt. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 Werftenförderungsgesetz.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2021 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250 000 000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013 begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis am Kapitalmarkt zu refinanzieren, auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffener Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 000 000 Euro möglich.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse beziehungsweise Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende - und damit gegebenenfalls freizustellende - Volumen ist in dem Vertrag auf 166 000 000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Energiewerke Nord GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beträgt 7 000 000 Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und Energiewerke Nord GmbH) zusammen 7 000 000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 000 000 Euro.

(10) Mithilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhausträger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten.

(11) Die Erweiterung um Hochschulen ermöglicht die Absicherung zu Forschungszwecken. Aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit für das Staatliche Museum in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums ist die Garantiesumme auf die zuständigen Ressorts (Finanzministerium und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) aufzuteilen.

Zur Höhe der Garantiesummen und der Möglichkeit des Austausches nicht verbrauchter Garantiesummen besteht Einvernehmen zwischen den Beauftragten für den Haushalt der Ressorts.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwendige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(15) Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 Landesbeamten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung nachgekommen sind.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt - gegebenenfalls mittelbar - auch dem Landshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsrats-tätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

(17) Gemäß den Festlegungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist im Falle von Eigentumsübertragungen an Stiftungen und Verbände eine Gewährträgerschaft durch die Länder zu übernehmen. Um Erklärungen zur Gewährträgerschaft zu ermöglichen, schafft diese Vorschrift eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

(18) Das beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) Garching, Teilinstitut Greifswald angesiedelte Forschungsvorhaben Wendelstein 7-X (W 7-X), eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Kontext von Grundlagenforschung in der Hochtemperatur-Plasmaphysik, ist in Betrieb genommen worden. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 177 Strahlenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist. Die Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass der Betreiber der Anlage für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen eine Deckungsvorsorge getroffen hat (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Atomgesetz). Die Deckungsvorsorge kann durch eine Haftpflichtversicherung oder durch sonstige finanzielle Sicherheit erbracht werden (§ 1 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung).

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Genehmigungsbehörde hat die für den Betrieb von W 7-X notwendige Deckungssumme mit Schreiben vom 16. September 2015 auf 25 000 000 Euro festgesetzt. Der Bundesanteil beträgt durch die Anteilfinanzierung von 90 Prozent 22 500 000 Euro, welcher vom Bund ebenfalls im Wege einer Garantierklärung erbracht wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss seinerseits 2 500 000 Euro abdecken.

(19) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte sich 1993 erfolgreich um den Sitz der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), einem Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), beworben und eine Unterstützung bei der Unterbringung in Gülzow zugesagt. Die FNR hat ihren Sitz in Gülzow. Sie unterstützt derzeit bundesweit rund 600 Vorhaben mit einer Gesamtfördersumme von knapp 193 000 000 Euro. Seitens des Bundes besteht die Absicht, die Betreuung und Abwicklung weiterer Fördermittel auf die FNR zu übertragen. Mit derzeit 86 Mitarbeiter/-innen ist sie ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Das Land hat am Erhalt und der Weiterentwicklung der FNR ein starkes Interesse. Die FNR ist zurzeit in drei Mietliegenschaften untergebracht. Weitere Anmietungsmöglichkeiten sind am Standort Gülzow nicht vorhanden, Außenstellen haben sich nicht bewährt. Es besteht Handlungsbedarf zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter, da bei der FNR in Gülzow kurzfristig weitere Einstellungen bevorstehen und mittelfristig von zusätzlichen Aufgabenübertragungen des Bundes ausgegangen werden kann.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beabsichtigt, das sogenannte Holländerhaus am Standort der FNR zu sanieren und an die FNR zu vermieten. Die Mietkosten für das Gebäude sollen der FNR durch das BMEL im Wege einer institutionellen Förderung bereitgestellt werden. Mit der Mietgarantie soll der Landgesellschaft hinsichtlich ihrer Investitionen im Rahmen der Sanierung Sicherheit gegeben werden. Eine Inanspruchnahme der Garantie soll nur in dem Fall möglich sein, wenn die FNR den Mietvertrag kündigt, bevor die Investitionskosten durch die Mieteinnahmen kompensiert werden konnten. Im Hinblick auf die Entwicklung der FNR am Standort Gülzow kann dieser Fall als unwahrscheinlich angesehen werden.

Zu § 15 - Übertragbarkeit

(1) Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

(2) Diese Regelung dient der fortlaufenden Sicherstellung der Komplementärfinanzierung.

(3) Die Möglichkeit der Zulassung der Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 steht im Zusammenhang mit der Deckungsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. Um das Modellprojekt „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“ umzusetzen, ermächtigt § 7 Absatz 1 Satz 5 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit. Zur Erreichung der bereits dargestellten Ziele des Modellprojektes im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist es zudem notwendig, die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5, soweit sie dem Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben zugeordnet werden können, zu ermöglichen. Nach Satz 2 ist das Finanzministerium ermächtigt, hierfür ebenfalls Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Für eine angemessene Höhe, die sowohl die Sparsamkeit der Verwendung der Mittel als auch den Ansatz der Flexibilisierung unterstützt, ist eine Obergrenze festgelegt worden. Die Hälfte der verbleibenden Ausgabereste der Haushaltstitel, die dem Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben zuzurechnen sind, ist als Richtwert für das Modellprojekt sachgerecht. Weitere Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme bleiben dem Erlass vorbehalten.

Zu § 16 - Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1 000 000 Euro entspricht der von Kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau zum Beispiel aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 - Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtages beziehungsweise ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

Im Haushaltsvollzug 2020/2021 werden die EU-Dokumente für die dann neu beginnende Förderperiode 2021 bis 2027 aufzustellen und bereits ab dem Haushalt 2021 umzusetzen sein. Daher wird es notwendig, entsprechend der für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumente von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung beziehungsweise des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde unter anderem wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

Zu § 17a - Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung besonderer Belastungen durch Änderungen in der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Anhebung des Länderanteils hat der Bund beispielsweise einen Teil der Belastung der Länder aus der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgedeckt. Künftig sollen diese Mehreinnahmen als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c) LHO gelten. Damit wird dem Finanzministerium ermöglicht, im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel in außer- und überplanmäßige Ausgaben einzuwilligen.

Zu § 18 - Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

(2) Mit Absatz 2 gilt die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen. Die Ergänzung um Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beruht auf der Einführung des Artikels 104d des Grundgesetzes. Mit dieser Vorschrift wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die Einzelheiten werden auch hier im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land abgestimmt. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

Zu § 19 - Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Landesforstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 - Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2020 und 2021

Mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-V vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V S. 804) hat das Land gemäß § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Heheberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz). Nach § 16 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Die Höhe des Hebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gewerbesteuerhebesätze liegen ausweislich der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 18. Oktober 2018 im Bundesdurchschnitt bei 402 Prozent.

Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird in § 20 für 2020 und 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz und seiner jährlichen Entwicklung angepasst und durch Landesgesetz auf 405 Prozent festgesetzt.

Zu § 21 - Weitergeltung von Bestimmungen

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann das Haushaltsgesetz vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes außer Kraft treten. Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres festgestellt worden, ermächtigt Artikel 62 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur vorläufigen Haushaltsführung. Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung dieses Gesetzes mit gesichert. Die bislang ausgenommen §§ 1,2 und 4 gelten nur insoweit weiter, wie sie Feststellungen für das jeweilige Haushaltsjahr treffen.

Zu § 22 - Inkrafttreten

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019</p> <p style="text-align: center;">Vom 18. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018</p>	<p style="text-align: center;">ENTWURF</p>	<p style="text-align: center;"><i>Bemerkungen</i></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Haushaltsgesetz 2018/2019)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021)</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 8 074 189 900 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 2. 8 140 759 200 Euro für das Haushaltsjahr 2019 <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 9 391 000 900 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und 2. 9 071 808 700 Euro für das Haushaltsjahr 2021 <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf</p>	

<p>1. 1 087 086 000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und</p> <p>2. 1 007 591 000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt.</p>	<p>1. 1 413 920 000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 und</p> <p>2. 1 046 336 000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen</p> <p>1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2020 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2021 eine positive Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen</p> <p>1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen als Kassenkreditermächtigung fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und</p>	<p>Aufnahme aufgrund Geltung des Verbots der Nettokreditaufnahme außer in den in Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern genannten Fällen</p>

<p>2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, <p>wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem</p>	<p>2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2018 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 1 363 230 430,32 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2018 eine Kassenkreditermächtigung. Die Höhe dieser Kassenkreditermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Kassenkreditermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei den Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, <p>wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem</p>	<p>Die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung. Denn soweit liquide Mittel aus dem Kassenbestand für Tilgungen fällig gewordener Kredite verwendet werden, muss die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Liquidität durch Kreditaufnahme am Markt wieder dem Kassenbestand zugeführt werden können. Die daraus resultierenden Ermächtigungen werden in Abgrenzung zu anderen Ermächtigungen Kassenkreditermächtigungen genannt, die von der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zu unterscheiden sind. Diese Kassenkreditermächtigungen sind weder für die Finanzierung von Aufgaben noch für sonstige Ausgaben zu verwenden. Sie dienen allein der Wiederbeschaffung von Mitteln, die die Kasse aufgrund der Höhe ihres Bestandes zur Tilgung zunächst zur Verfügung gestellt hat. Dies erfolgt haushaltsneutral.</p>
---	--	---

<p>auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für</p>	<p>auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p> <p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für</p>	
---	---	--

<p>die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.</p> <p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategie-</p>	<p>die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte nach den Ziffern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.</p> <p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, und für Zuführungen an das Sondervermögen „Strategie-</p>	<p>redaktionell</p> <p>Streichung; aufgrund des Nettoneuverschuldungsverbots bemisst sich der Kreditbedarf nach Artikel 65 Absatz 2 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung und wird in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes festgestellt. Ergänzung, um das Sondervermö-</p>
---	---	---

<p>fonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.</p> <p>(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.</p>	<p>und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.</p> <p>(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.</p>	<p>gen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weiter aufzubauen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige</p>	

<p>oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p> <p>(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 Grundgesetz unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Ergänzung zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung unabhängig von der Abweichung von der konjunkturellen Normallage</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder</p>	

<p>eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p> <p>(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	<p>eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p> <p>(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	
---	---	--

<p>(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.</p> <p>(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.</p>	<p>(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.</p> <p>(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.</p>	<p>Streichung; im Hinblick auf die Voraussetzungen dieser Verpflichtungsermächtigungen wird auf die Berichtspflicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet.</p>
---	--	---

<p>(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.</p>	<p>(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V, 3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 	<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4, 2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V, 3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 	<p style="text-align: center;">redaktionell</p>

<p>547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.</p>	<p>547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 Hauptgruppe 7 und der Gruppe 812 Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.</p>	<p>Die ergänzte Ermächtigung dient der Umsetzung des Modellprojekts „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“.</p> <p>Anpassung an den aktualisierten Gruppierungsplan Erweiterung einseitig zugunsten des Bauunterhalts</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den Allgemeinen Dienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder darunter</p>	<p>Streichung, da nicht mehr notwendig nach Neuorganisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung</p>
---	--	--

<p>Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p> <p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Ergänzend dürfen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758 in Anspruch genommen werden, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und -referendare in den Maßnahmegruppen 95.</p>	<p>Poolstellen für Nachwuchskräfte einzelplanübergreifend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.</p> <p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p> <p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planstellen und Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und –referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756, 2. Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 0772 zugunsten des Kapitels 0771 und des Kapitels 0774 zugunsten des Kapitels 0773, 3. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung 	<p>redaktionell, Neustrukturierung und Bündelung zur verbesserten Übersichtlichkeit</p> <p>Einführung, um Ernennungen von Professorinnen und Professoren für die Unimedizinen zu ermöglichen, da diese keine Dienstthereneigenschaft besitzen</p>
--	---	---

<p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur 	<p>von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,</p> <p>4. bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Planstellen oder Stellen zugunsten des Kapitels 0758.</p> <p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines von Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, so weit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht. 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur 	<p>Überführung von Absatz 19, keine inhaltliche Änderung</p> <p>Streichung der einschränkenden Bedingung, um die vorrangige Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen</p> <p>Dies gilt auch für Stellen aus dem Überhang.</p> <p>weggefallen aufgrund neuer Formulierung von Nummer 2</p>
--	--	---

<p>Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 	<p>Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 	<p>weggefallen aufgrund neuer Formulierung von Nummer 2</p> <p>Streichung redaktionell</p>
--	---	--

<p>29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <p>3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,</p> <p>4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,</p> <p>6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,</p> <p>7. für Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und in beson-</p>	<p>29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <p>3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,</p> <p>4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,</p> <p>6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,</p> <p>7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p>	<p>redaktionell, Neustrukturierung zur besseren Übersichtlichkeit</p> <p>klarstellende Ergänzung</p>
---	--	--

<p>deren Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,</p> <p>9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt / Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,</p> <p>10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung</p>	<p>a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>b) insgesamt bis zu vier Stellen in der Staatskanzlei für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,</p> <p>8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,</p> <p>9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt / Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,</p> <p>10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung</p>	<p>redaktionell</p> <p>Regelung dient der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung.</p> <p>Vereinfachung für die Sicherstellung des Wissenstransfers bei Altersabgängen</p>
--	---	---

<p>a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder</p> <p>b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle</p> <p>weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,</p> <p>11. für „Einer für Alle“-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Regelstellen ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder</p> <p>b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerstelle</p> <p>weiter verwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,</p> <p>11. für „Einer für Alle“-Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu ein vom Hundert der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,</p> <p>13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung,</p> <p>14. Stellen im Bereich der schulischen Bildung zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das</p>	<p>Regelung dient der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung.</p> <p>redaktionell</p> <p>Überführung von Absatz 13 zur Bündelung und Verbesserung der Übersichtlichkeit; Erweiterung um Schwerbehinderte</p> <p>Regelung dient der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung.</p> <p>Ergänzung notwendig zur Absicherung und Verstärkung des Personals im Bereich der schulischen Bildung</p> <p>Aufgrund der vielfältigen ergänzenden Doppelbesetzungsermächtigungen und deren zusätzlichen Kosten dient die Berichtspflicht</p>
--	--	--

<p>(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Ausnahmen vom Erfordernis, auch höherwertige Stellenanteile nutzen zu müssen, sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig, sofern Funktionsstellen betroffen sind. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen,</p>	<p>Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Ausnahmen vom Erfordernis, auch höherwertige Stellenanteile nutzen zu müssen, sind nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig, sofern Funktionsstellen betroffen sind. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen,</p>	<p>dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.</p> <p>Neufassung dient der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung.</p>
---	---	--

<p>deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel</p>	<p>deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind, 2. oder für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet werden, 3. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder 4. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhen. <p>Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel</p>	<p>Neustrukturierung zur Bündelung und Verbesserung der Übersichtlichkeit</p> <p>Überführung aus Absatz 12 Satz 2, keine inhaltliche Änderung</p> <p>Überführung aus Absatz 12 Satz 2, keine inhaltliche Änderung</p> <p>Streichung, da mit Neufassung Absatz 6 entbehrlich</p>
---	--	---

<p>des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. <p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. <p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>Neufassung dient der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung.</p> <p>Streichung, Überführung nach Absatz 10 im Rahmen der Neustrukturierung und Verbesserung der Übersichtlichkeit, um ähnliche Regelungen zu bündeln</p> <p>Streichung, Überführung nach Absatz 7 Nummer 12</p>
---	---	---

<p>(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.</p> <p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(12) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.</p> <p>(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	
--	---	--

<p>(17) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.</p> <p>(19) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder</p>	<p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte als Leerstelle ausbringen, soweit diese auch vorfristig für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.</p> <p>(19) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder</p>	<p>Streichung, Überführung nach Absatz 5</p>
--	---	--

<p>Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.</p> <p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.</p> <p>(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p> <p>(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzliche 150 Stellen der Besoldungsgruppe A10 im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, und zusätz-</p>	<p>Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.</p> <p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.</p> <p>(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p> <p>(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzliche 150 Stellen der Besoldungsgruppe A10 im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, und zusätz-</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren sind die Personalressourcen entsprechend aufgestockt worden. Angesichts der aktuellen Situation werden keine neuen Bedarfe erwartet.</p> <p>Diese einmalige Ermächtigung ist mit dem Stellenplan umgesetzt.</p>
--	---	---

<p>liche 23 Stellen der Besoldungsgruppe R1 im Stellenplan des Einzelplans 09 auszubringen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, 13 Stellen der Besoldungsgruppe A9 auf die Besoldungsgruppe A11 und weitere 13 Stellen der Besoldungsgruppe A9 auf die Besoldungsgruppe A12 zu heben.</p>	<p>liche 23 Stellen der Besoldungsgruppe R1 im Stellenplan des Einzelplans 09 auszubringen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, 13 Stellen der Besoldungsgruppe A9 auf die Besoldungsgruppe A11 und weitere 13 Stellen der Besoldungsgruppe A9 auf die Besoldungsgruppe A12 zu heben.</p> <p>(18) Das Finanzministerium darf zusätzliche Planstellen und Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p>	<p>Im Bereich der Finanzämter ist aufgrund der Grundsteuerreform ein erheblicher Mehrbedarf zu erwarten. Die Ermächtigung dient der Möglichkeit, im Bewirtschaftungsverfahren reagieren zu können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Per-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Per-</p>	

<p>sonalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p> <p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden 	<p>sonalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p> <p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden 	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
---	--	---

<p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	<p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	<p>Streichung klarstellend, um Beiträge zum Versorgungsfonds bzw. Versorgungszuschläge mit einzu beziehen</p> <p>Streichung, da entbehrlich mit Verteilung der Stellen des „Juristenpool“ mit dem Haushalt 2018/2019 auf die Ressorts</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben oder senken, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird</p>	<p>Möglichkeit zur Anpassung von zusätzlichen Stellen</p>

<p>durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.</p>	<p>Neuorganisation Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung</p> <p>Regelung ist erforderlich für Bauabschnitte mit geringem Mittelvolumen innerhalb der Gesamtmaßnahme.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 	<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 	
--	--	--

<p>Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,</p> <p>b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,</p> <p>c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,</p> <p>d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,</p>	<p>Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,</p> <p>b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,</p> <p>c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,</p> <p>d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V. Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,</p>	<p>redaktionell</p> <p>Streichung, nicht mehr notwendig</p>
---	---	---

<p>e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,</p> <p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,</p> <p>g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p>	<p>e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,</p> <p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,</p> <p>g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p>	<p>Neuaufnahme für die Errichtung eines Ocean Technology Centers in Rostock</p>
---	---	---

<p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p>	<p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p>	<p>Aktualisierung der Bezeichnung des Flurstücks</p>
--	--	--

<p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),</p> <p>16. bei der unentgeltlichen Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN),</p> <p>17. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,</p> <p>18. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,</p> <p>19. bei der Übertragung oder Überlassung von Landesliegenschaften von geringer Bedeutung an Kommunen und privatrechtliche Gesellschaften sowie Unternehmen, Stiftungen oder</p>	<p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),</p> <p>16. bei der unentgeltlichen Übertragung von NNE-Flächen des Bundes an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN),</p> <p>16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,</p> <p>17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf ihm nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen,</p> <p>18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften von geringer Bedeutung an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen und privatrechtliche Gesellschaften sowie Unternehmen, Stiftungen</p>	<p>Streichung, da vollständig abgeschlossen</p> <p>Folgeänderung Nummerierung</p> <p>redaktionelle Überarbeitung, Anpassung an die Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“</p>
--	---	---

<p>Anstalten, an denen die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus oder anderen bedeutenden öffentlichen Infrastrukturen, soweit die Wertgrenzen für Veräußerungen von 1 000 000 Euro oder für Belastungen von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden. Die Wertgrenzen erhöhen sich bei Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt,</p> <p>20. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,</p> <p>21. bei der Nutzung der im Landeseigentum befind-</p>	<p>oder Anstalten, an denen die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus und der entsprechend notwendigen oder anderen bedeutenden öffentlichen Infrastrukturen, soweit die Wertgrenzen für Veräußerungen von 1 000 000 Euro oder für Belastungen von 500 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten werden. Die Wertgrenzen erhöhen sich bei Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,</p> <p>20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch</p>	<p>sowie Ergänzung um Regelungen für die Ermittlung des Verkehrswertes und zum Erlass von Durchführungsbestimmungen</p>
--	--	---

<p>lichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.</p>	<p>den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,</p> <p>21. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Dokumentationszentrum Rostock“ an die Hansestadt Rostock,</p> <p>22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger</p> <p>23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz</p> <p>24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“</p> <p>25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird.</p> <p>(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und</p>	<p>notwendig für den Betrieb durch die Hansestadt</p> <p>notwendig für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben</p> <p>notwendig für die Umsetzung eines möglichen Verhandlungsergebnisses</p> <p>notwendig für die Umsetzung einer interaktiven Musterlandwirtschaft als Reallabor</p> <p>notwendig für die Umsetzung der Förderung, soweit Beschaffung durch das Land geboten ist</p>
--	---	--

<p>(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.</p>	<p>unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.</p>	<p>redaktionell</p>
---	---	---------------------

<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	
--	--	--

<p>(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p> <p>(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen</p>	<p>(3) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p> <p>(6) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen</p>	
--	--	--

<p>Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p> <p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p> <p>(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p> <p>(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die</p>	<p>Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p> <p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p> <p>(9) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p> <p>(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die</p>	
--	---	--

<p>Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p> <p>(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.</p> <p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch</p>	<p>Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p> <p>(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen sowie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 Euro zur Absicherung der den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und seinen Kultureinrichtungen überlassenen Leihgaben abzugeben. Das Finanzministerium kann der Umschichtung nicht verbrauchter Garantiesummen auf das jeweils andere Ressort zustimmen, sofern der Höchstbetrag von 40 000 000 Euro nicht überschritten wird.</p> <p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch</p>	<p>Ergänzung für Hochschulen für Forschungszwecke</p>
--	--	---

<p>genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p> <p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.</p> <p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p> <p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen</p>	<p>genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p> <p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.</p> <p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p> <p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen</p>	
---	---	--

<p>das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p> <p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p> <p>(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender</p>	<p>das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p> <p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p> <p>(18) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender</p>	
---	---	--

<p>Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.</p> <p>(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.</p>	<p>Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.</p> <p>(19) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p> <p>(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>Anpassung zur Umsetzung des Modellprojektes „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1</p>	

<p>die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in</p>	<p>die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in</p>	
---	---	--

<p>notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.</p> <p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen</p>	<p>notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.</p> <p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen</p>	
---	---	--

<p>Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	<p>Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Zwecke der Finanzierung der vollständigen Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben im Zusammenhang mit der personellen Verstärkung der Landespolizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie der Hebung von</p>	<p style="text-align: center;">§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Zwecke der Finanzierung der vollständigen Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben im Zusammenhang mit der personellen Verstärkung der Landespolizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie der Hebung von</p>	<p>Streichung; soweit der Inhalt der Vorschrift über das Haushaltsjahr 2019 notwendig ist, ist er mit dem Haushaltsplan umgesetzt.</p>
--	---	--

<p>Stellen und der Gewährung von Zulagen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 14 447 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Sach- und Ausstattungskosten für die Landespolizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 602 900 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 40 100 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 sollen Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen</p>	<p>Stellen und der Gewährung von Zulagen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 14 447 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Sach- und Ausstattungskosten für die Landespolizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 602 900 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 40 100 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 sollen Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen</p>	
--	---	--

<p>würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.</p> <p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ bis zu 507 000 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 an zusätzlichen Mitteln aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Zudem werden die Einnahmen bei Kapitel 1111, Titel 234.02 „Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds M-V“ für die Rückzahlung kommunaler Kofinanzierungsanteile im Rahmen des Breitbandausbaus“ zugeführt und können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entnommen werden. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 können Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.</p>	<p>würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.</p> <p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ bis zu 507 000 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 / 1102 MG 03 an zusätzlichen Mitteln aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Zudem werden die Einnahmen bei Kapitel 1111, Titel 234.02 „Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds M-V“ für die Rückzahlung kommunaler Kofinanzierungsanteile im Rahmen des Breitbandausbaus“ zugeführt und können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entnommen werden. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 können Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§17b</p> <p>Entnahme aus dem Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“</p>	<p style="text-align: center;">§17b</p> <p>Entnahme aus dem Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“</p>	

<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel für die Entnahmen aus dem Sondervermögen und die zweckentsprechende Verwendung der entnommenen Mittel einzurichten beziehungsweise bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p>	<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel für die Entnahmen aus dem Sondervermögen und die zweckentsprechende Verwendung der entnommenen Mittel einzurichten beziehungsweise bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p>	<p>Streichung; soweit der Inhalt der Vorschrift über das Haushaltsjahr 2019 notwendig ist, ist er mit dem Haushaltsplan umgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17c Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge</p> <p>Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17a Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge</p> <p>Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c) der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p> <p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p> <p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p>	

<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die För-</p>	<p>notwendige Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten</p> <p>Ergänzung aufgrund der Einführung des Artikels 104d des Grundgesetzes Mit dieser Vorschrift wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutende Investitionen der Länder und</p>
---	---	--

<p>tärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	<p>derung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	<p>Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2018 und 2019 auf 399 Prozent festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2020 und 2021 auf 405 Prozent festgesetzt.</p>	<p>Anpassung an bundesweite Entwicklung</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	<p>Ergänzung dient der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung. Die bislang ausgenommen §§ 1,2 und 4 gelten nur insoweit weiter, wie sie Feststellungen für das jeweilige Haushaltsjahr treffen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019</p> <p style="text-align: center;">(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 – VQFG M-V)</p>		

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftssteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 20,065192 Prozent für das Haushaltsjahr 2018 und 2. 19,816951 Prozent für das Haushaltsjahr 2019. <p>Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2018 und 2019 entfallenden Beträge unberücksichtigt.</p>		<p>Die Bestimmung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt abweichend von den Vorjahren nicht mit dem Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz. Ein entsprechender Entwurf wird mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vorgelegt, da die Bestimmung der Verbundquoten erst auf Grundlage der dortigen Änderungen möglich ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleis-</p>		

<p>tungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 und 2019 keine Mittel entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. In den Jahren 2018 und 2019 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.</p>		
--	--	--

